



## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **14. Sitzung (öffentlich)**

26. April 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (Vorsitzender)  
Josef Wilp (CDU) (Amtierender Vorsitzender)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen (Federführung), Rainer Klemann

### **Öffentliche Anhörung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/1072

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an:

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Landkreistag NRW	Markus Leßmann	14/378	1, 22, 36, 37, 39
Städtetag NRW	Heike Pape		6, 24, 35, 38, 39
Städte- und Gemeindebund NRW	Andreas Wohland		8, 35
	Roland Thomas		24, 37, 39
-	Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister der Stadt Ahlen	14/324	9, 27
-	Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum		10, 26
-	Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau	14/323	10, 27
	Michael Bongard (Stadt Monschau)		11
-	Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer	14/366	12, 28
-	Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen	14/353	13, 29
-	Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss	14/389	15, 31
-	Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim	14/354	16, 33
-	Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung	14/367	17, 34, 38

## Öffentliche Anhörung

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/1072

**Vorsitzender Günter Garbrecht** begrüßt die Anwesenden und gibt organisatorische und technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung. Sodann nehmen die Sachverständigen mündlich Stellung.

**Markus Leßmann (Landkreistag NRW):** Herzlichen Dank für die Gelegenheit, unsere schriftliche Stellungnahme mündlich zu erläutern. Sie ist aufgrund der Osterferien zugegebenermaßen relativ spät eingegangen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seit Einführung des SGB II gemeinsam mit großem Engagement der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung gewidmet. Wir haben uns dabei auch mit Unterstützung des Landes vielen Problemen stellen müssen: von der unsäglichen Software über die Probleme im Gesetz selbst bis zu den vielen Weisungen unseres Partners, der Bundesagentur. Wir haben diese Probleme zum Teil gemeistert. Uns ist wichtig festzustellen, dass wir dieses Projekt auch weiter gemeinsam betreiben wollen. So ist es uns gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme zu den Ausführungsregelungen für Nordrhein-Westfalen zu erstellen und Ihnen zuzuleiten.

Gleichwohl - das haben Sie unserer Stellungnahme entnehmen können - gibt es an der ein oder anderen Stelle, vor allen Dingen bei den Finanzierungsfragen, unterschiedliche Auffassungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden. Wir haben uns darauf verständigt, dass ich Ihnen in der gebotenen Kürze die allgemeinen und die übereinstimmenden Punkte darlege, dann auf die Position des Landkreistages eingehe und dass die Kollegen danach ihre abweichenden Positionen deutlich machen.

Ich denke, die Schwerpunkte dieser Anhörung sind der Charakter der kommunalen Aufgaben, wo wir eine sehr einheitliche Meinung vertreten, und die etwas strittigen Punkte wie die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden mit einer entsprechenden Kostenbeteiligung und die Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes. Die beiden letzten Punkte scheinen entsprechend Ihrem Fragenkatalog und dem vorliegenden Gesetzentwurf im Zentrum der Diskussion zu stehen. Dass wir da unterschiedliche Meinungen haben, soll aber nicht den Eindruck hinterlassen, dass wir auch in der Sache insgesamt getrennt marschieren würden. Wir marschieren eigentlich sehr einheitlich.

Vorweg also zum Allgemeinen!

Sie hatten gefragt, ob sich das Ausführungsgesetz aus unserer Sicht bewährt hat. - Das ist insgesamt der Fall. Es bietet uns den erforderlichen Spielraum für regionale Lösungen, die im Gesetz angelegt sind. Insgesamt sagen wir also: Es hat sich bewährt.

Wir danken noch einmal sehr für die im Landesgesetz eingeräumte Möglichkeit, für die Arbeitsgemeinschaften Anstalten des öffentlichen Rechts zu bilden. Leider konnten wir das bisher noch bei keiner Arbeitsgemeinschaft umsetzen. Aber je mehr Probleme bei Personalgewinnung und Personalvertretung zutage treten, desto mehr wird hoffentlich auch der Bundesagentur deutlich, dass nur eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechts- und Dienstherreneigenschaft diese Probleme lösen kann oder zumindest ein Schritt zur Lösung dieser Probleme sein kann.

Im ersten Schwerpunkt, nämlich dem Aufgabencharakter, findet der uns vorliegende Entwurf unsere volle Zustimmung.

In Frage 7 ging es um Diskussionen in verschiedenen Teilen des Landes zu der Frage, ob nicht eine Umwandlung in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sinnvoll sei. - Das hat uns etwas verwundert. Wir wissen, dass das Ministerium eine solche Aufgabenumwandlung immer wieder ins Gespräch gebracht hat. Ansonsten ist uns eine Diskussion dazu nur sehr eingeschränkt bekannt.

Ich kann für die kommunalen Spitzenverbände noch einmal ganz ausdrücklich betonen, dass die Einordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben völlig zutreffend und sachgerecht ist. Das heißt nicht, dass wir das Engagement sowohl des Ministers als auch seines Hauses, gerade bei der Arbeitsförderung stärkere Impulse zu setzen, nicht ausdrücklich begrüßen. Wir werden uns auch keinem Gespräch, keinem Erfahrungsaustausch, keiner Beteiligung an einem kofinanzierten Landesprogramm verschließen. Aber wir sind der Meinung, dass wir alles, was an Abstimmung erforderlich ist, auf dem Vereinbarungswege erreichen können, dass wir dazu sicherlich nicht eine Umwandlung der Aufgaben und Weisungsrechte des Landes benötigen.

Wir denken auch, dass gerade bei der Arbeitsintegration - vor allen Dingen dieses Problemfeld steht im Fokus der Öffentlichkeit - ein Weisungsrecht im Moment völlig verfehlt ist, da die Argen zumindest im Bereich des § 16 Abs. 1 SGB II bekanntlich keine eigenen Kompetenzen oder Letztentscheidungsbefugnisse haben. Die Aufgaben fallen in die Trägerschaft des Bundes, der Bundesagentur. Wenn Sie mit Ihren Argen vor Ort sprechen, dann wissen Sie, dass die Bundesagentur von ihrem Weisungsrecht - die nennen das Gewährleistungsverantwortung - überaus intensiv Gebrauch macht. Da würde ein Weisungsrecht des Landes höchstens eine Konfliktsituation schaffen, die den Handelnden vor Ort die Arbeit nur noch weiter erschweren würde.

Nur in den Optionskommunen hätten die Träger bei der Arbeitsintegration eigene Letztentscheidungsbefugnisse. Aber gerade in diesem Bereich lehnen wir ein Weisungsrecht grundsätzlich ab. Die Optionslösung beruht gerade darauf, dass regionale Lösungen entwickelt werden sollen, dass die Partner vor Ort, vor allen Dingen natürlich die Kommunen, das Recht und die Möglichkeit haben, ganz unterschiedliche Lösungen zu entwickeln. Man will untersuchen, ob das Optionsmodell zur Regelung des Arbeitsmarktes und zur Bekämpfung der Probleme, die wir da haben, nicht viel geeigneter ist als das zentrale System, das wir vorher hatten und dessen Scheitern maßgeblich zu den Hartz-IV-Gesetzen geführt hat. Beim Optionsmodell ist eine Umwandlung der Aufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung also völlig systemwidrig.

Es bliebe das Weisungsrecht für kommunale Aufgaben bei den Argen, und zwar bei Unterkunftsstellen und flankierenden Eingliederungsmaßnahmen. Wir haben in unserer

Stellungnahme darauf hingewiesen - Sie werden das aus Ihrer Praxis vor Ort kennen -, dass gerade Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung im Netzwerk mit freien Trägern, mit Gemeinden immer sehr auf die örtliche Situation abgestimmt sind. Hier ist eine zentrale Steuerung schon aufgrund der bestehenden Netzwerke nicht möglich, würde diese eher gefährden.

Ich denke, dass wir auch gemeinschaftlich der Überzeugung sind, dass die Kinderbetreuung, die ebenfalls zu diesem Leistungsbereich gehört, weiterhin zentral in der Verantwortung der Jugendhilfeträger geregelt werden muss. Es kann nicht unser Ziel sein, dass wir demnächst Kindergärten unter Hoheit der Argen haben, in die nur SGB-II-Kinder gehen können, und wenn deren Eltern einen Arbeitsplatz finden, müssen die Kinder den Kindergarten wechseln. Es verbietet sich von selbst, da irgendwelche zentralen Steuerungen einzuführen.

Das Gleiche gilt für die Kosten der Unterkunft. Wir erfüllen da ohnehin Rechtsansprüche. Da gibt es eigentlich keine Probleme im Vollzug. Wenn man der Rechtsprechung, auch den Sozialgerichten, etwas Zeit gibt, sich da neu zu finden, können wir das, glaube ich, ohne Probleme und ohne Weisungen umsetzen. Der Mieter in der Eifel wird nie dasselbe bezahlen wie der Mieter in Köln. Auch da sind die zentralen Steuerungsmöglichkeiten beschränkt.

Wenn Sie dennoch das Ziel verfolgen wollten, zentrale Vorgaben des Landes durch Aufgabenumwandlung zu ermöglichen, kann ich mich nur der schriftlichen Stellungnahme von Frau Bredehorst anschließen. Art. 78 der Landesverfassung und die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung sehen eindeutig den Konnexitätsgrundsatz vor: Wer die Musik bestellt oder bestimmen will, wie oder was sie spielt, der muss auch die dafür nötigen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Im Moment werden die kommunalen Aufgaben von den Kommunen bezahlt - abgesehen von einer prozentualen Beteiligung des Bundes, um die versprochene Entlastung zu erreichen, und den weitergegebenen Ersparnissen des Landes. Aber es ist eine kommunal finanzierte Aufgabe. Wenn da Weisungsrechte eingeräumt würden, müsste sich die Finanzierung ändern. Deshalb unser klares gemeinsames Votum: Selbstaufgaben sind die richtige Aufgabenform. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung lehnen wir in diesem Punkt ab.

Nun zu den Finanzfragen, dem zweiten wichtigen Punkt! Auch hier haben wir ein gemeinsames Anliegen. Es gibt verschiedene Regelungen in den Kreisen - auch das werden Sie aus der Praxis und aus der Presse wissen -, die Ausgaben im Bereich Soziales und vor allen Dingen im Bereich SGB II außerhalb des eigentlichen Kreishaushaltes zu erfassen. Bürgermeister und Landräte haben sich verständigt, diese Kosten außerhalb des Kreishaushaltes zu ermitteln, damit man sie einfach besser nachvollziehen kann, und sie danach spitz abgerechnet - also nur die tatsächlich anfallenden Kosten - auf die kreisangehörigen Kommunen umzulegen, allerdings nach den Grundsätzen der Kreisumlage, also nicht nach den sozialen Gegebenheiten; das kommt gleich vielleicht noch beim Beteiligungsschlüssel zur Sprache. Diese Möglichkeit, nämlich diese Kosten überhaupt außerhalb des normalen Kreishaushaltes zu erfassen und umzulegen, wird ausdrücklich von allen drei Partnern weiterhin als Option für die örtlichen Kooperationspartner gewünscht. Es wäre für uns hilfreich, wenn da Rechtssicherheit geschaffen und das im Gesetz entsprechend verankert werden könnte.

Damit sind die Gemeinsamkeiten zu diesem Punkt leider erledigt. Zu der Frage der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen und ihrer Beteiligung an den Kosten haben wir unterschiedliche Auffassungen. Die werden Sie aus der Anhörung zum Vorgängergesetz bereits kennen. Ich stelle hier die Auffassung des Landkreistages dar.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf in Gänze. Wir erinnern daran, dass wir beim Bundessozialhilfegesetz überaus positive Erfahrungen mit entsprechenden Beteiligungsquoten und Heranziehungen gemacht haben. Das unterschiedliche Engagement, das die Kommunen dabei vor Ort an den Tag gelegt haben, hat deutlich gezeigt, dass man hier sehr wohl finanzielle Anreize schaffen kann. Für uns und natürlich auch für die betroffenen Kommunen ist es überaus bitter, dass gerade die Kommunen, die da positive Erfahrungen gemacht haben und sich besonders engagiert haben, durch diese Umstellung des Gesetzes und damit erst einmal den Wegfall der Beteiligungsquote doppelt bestraft werden. Sie werden gleich an den verschiedenen Stellungnahmen merken, dass diese Fragen auch innerhalb der anderen Verbände je nach finanzieller Interessenlage durchaus unterschiedlich gesehen werden. Das liegt einfach daran, dass die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen gerade innerhalb der Kreise sehr unterschiedlich sind. Da verlieren im Moment diejenigen, die sich beim Bundessozialhilfegesetz sehr engagiert haben.

Wir sprechen uns seit Beginn der Systemumstellung nachdrücklich dafür aus, an die guten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem BSHG anzuknüpfen. Wir meinen, dass das auch sachlich gerechtfertigt ist, weil die Kommunen nach wie vor viele Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Arbeitsmarktpolitik und vor allen Dingen auf das Gelingen der Arbeitsmarktpolitik vor Ort haben.

Im Optionsbereich liegt es auf der Hand: Die Gemeinden haben im Rahmen der Aufgabendelegation die komplette Leistungssachbearbeitung. Sie haben zum Teil auch die komplette Arbeitsintegration. In anderen Fällen ist - wie es auch beim BSHG üblich war - die Arbeitsintegration auf kommunale Beschäftigungsförderungsgesellschaften oder ähnliche Institutionen übertragen worden. Aber hier ist der kommunale Einfluss aus unserer Sicht praktisch unverändert zum BSHG. Ich glaube, deswegen ist die Kostenbeteiligungsregelung hier weitgehend unumstritten.

Wir meinen aber, es gibt auch im Argebereich viele Einflussmöglichkeiten. Sie werden aus der Praxis wissen, dass die Argen landesweit sehr dezentral aufgestellt sind. Die Kommunen stellen erfahrenes Personal aus den Sozialämtern zur Verfügung. Die Frage, ob vom Bürgermeister wirklich das erfahrenste, das qualitativste Personal an die Argen abgegeben wird, ist sicherlich ganz entscheidend für die Möglichkeit, Einfluss auf die Qualität der Arbeit zu nehmen. Die Wohnungsmarktpolitik der Kommune hat mehr Einfluss auf die Höhe der Unterkunftskosten als die reine Leistungssachbearbeitung, die sich allein am Gesetz orientieren muss.

Entscheidend für die Kosten ist aus unserer Sicht aber natürlich, dass die Menschen in Arbeit gebracht werden. Nur das entlastet die Kommunen. Alle Beschäftigungsmaßnahmen mit sehr geringen Entgelten helfen letztlich nur dem Bund, weil erst einmal alle Einkünfte auf das Ticket des Bundes angerechnet werden. Uns als Kommunen hilft es nur, die Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Da muss man doch die Frage stellen, ob das reine Transfersystem - das ist das SGB II jedenfalls im Ansatz

vorrangig - die Arbeitsintegration fördert. Wir meinen, dass die Kommunen die Nachfrageseite durch Wirtschaftsförderung, durch mittelstandsfreundliche Verwaltungsabläufe, durch eine geringe Steuer- und Abgabenlast und viele andere Maßnahmen viel eher positiv beeinflussen können, also Arbeitsplätze vor Ort schaffen oder zumindest deren Schaffung unterstützen können, dass wir da entsprechenden Einfluss haben.

Schauen wir uns die Umsetzung in der Praxis an! Ich selbst komme aus einer Arge, war bis vor anderthalb Monaten noch im Kreis Aachen. Das, was ich jetzt sage, betrifft aber nicht ausdrücklich den Kreis Aachen. Es war schon bedauerlich, dass sich einige Bürgermeister seit dem Wegfall der Beteiligungsquote von diesem Aufgabenbereich inhaltlich etwas verabschiedet haben, das Ganze verantwortungsmäßig abgehakt haben.

Unsere Auffassung ist, dass wir das gesellschaftliche Problem der Langzeitarbeitslosigkeit nur dann lösen können, wenn wir alle weiter verantwortlich an einem Strang ziehen. Dafür ist die Beteiligungsquote ein richtiges Instrument. Wir sprechen uns also dafür aus.

Wir sprechen uns auch dafür aus - das haben Sie unserer Stellungnahme entnehmen können -, dass das im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen geregelt wird. Das gewährleistet den kommunalen Austausch. Durch den Beschluss im Kreistag, in dem letztlich auch die Vertreter der Gemeinden, die Abgeordneten, sitzen, haben wir die Gewähr für einen gerechten Interessenausgleich innerhalb des Kreises.

Wir hätten noch einen Wunsch zur Gesetzesfassung. Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder ist unklar, wie lange die Beteiligung gelten soll. Wir würden da eine Klarstellung empfehlen: dass die Beteiligung durch Satzung für das gesamte Rechnungsjahr 2006 und damit zum Teil auch rückwirkend für die Abrechnung geregelt werden kann.

Das zum Thema „Heranziehung der Gemeinden, Beteiligungsquote“.

Der zweite, etwas weniger strittige Punkt ist die Verteilung der Wohngeldmittel. Sehr einmütig lehnen alle drei kommunalen Spitzenverbände nach wie vor die auch jetzt wieder im Gesetz zu findende Regelung ab, dass von den Wohngeldeinsparungen des Landes Nordrhein-Westfalen vor der Verteilung an die Kommunen der Sonderausgleich Ost abgezogen wird. Das macht es uns in Nordrhein-Westfalen umso schwerer, vor Ort einen gerechten Ausgleich zu finden. Wir sind auch alle gemeinsam der Auffassung, dass der vorläufige Verteilungsmaßstab, der im Gesetz angelegt ist, möglichst schnell im Hinblick auf eine endgültige Verteilungsregelung modifiziert werden soll. Unser gemeinsames Ziel ist es, da ein Berechnungsmodell zu entwickeln, das Nettoverluste bei den einzelnen Kommunen vermeidet. Es ist im Moment einfach so, dass sich abhängig von den jeweiligen Be- und Entlastungen - Entlastung durch den Wegfall der Sozialhilfe, Belastung durch das SGB II - die Gewinner/Verlierer-Situation - wovon gerne gesprochen wird - in den kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen in NRW sehr unterschiedlich darstellt. Es ist unser gemeinsamer Antrieb, da nach einer Lösung zu suchen.

Zur Umsetzung der Lösung gibt es sicherlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden. Der Landkreistag schließt sich da voll-

ständig der Stellungnahme an, die der Städte- und Gemeindebund hierzu abgegeben hat. Das wird von den Kollegen gleich noch näher ausgeführt.

Wir wünschen uns an dieser Stelle gemeinsam eine Moderatorenrolle des Landes, um diese Fragen möglichst schnell auf valider Datenbasis zu klären. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik kann da sicherlich wichtige Hilfe leisten.

Damit möchte ich für meinen Teil schließen. Ich hoffe, die Gemeinsamkeiten und auch unsere abweichende Auffassung sind deutlich geworden. Alles Weitere können wir sicherlich bei Rückfragen klären.

Frau Pape wird jetzt die Meinung des Städtetages darlegen, vor allen Dingen zur Frage der Beteiligungsquote.

**Heike Pape (Städtetag NRW):** Zu der vorgesehenen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden möchte ich aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung nehmen:

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden rekurriert auf die in § 6 des Ausführungsgesetzes NRW zum BSHG getroffene Regelung. Danach sollten durch eine direkte Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden finanzielle Anreize gesetzt werden. Diese zielten insbesondere auf eine Verstärkung kommunaler Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit ab. Allein dies war die Rechtfertigung, um vom Kreisumlagesystem abzuweichen.

Diese Ausgangslage ist nach unserer Überzeugung nicht auf die Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB II übertragbar. Die Zuständigkeit für alle beschäftigungsfördernden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit liegt ausschließlich bei der Bundesagentur für Arbeit. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Falle einer Heranziehung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten, auf die Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22, die einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 und die sogenannten flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II einzuwirken.

Ein Vergleich mit der früheren Rechtslage unter Geltung des BSHG ist im Hinblick auf diese geteilte Leistungsträgerschaft nach dem SGB II und den danach dem kommunalen Träger zugeordneten Aufgaben, auf die hier nach unserer Auffassung bei der Beurteilung der Frage der Kostenbeteiligung allein abzustellen ist, daher nicht begründbar.

Eine den früheren Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfe zur Arbeit vergleichbare Situation kann unseres Erachtens nur dann vorliegen, wenn im Falle der Option kommunale Träger neben der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II auch integrative Aufgaben nach § 16 Abs. 1 SGB II wahrnehmen. Ein verstärktes Engagement bei der Erbringung dieser sogenannten aktiven Leistungen lässt eine Entlastung bei den Kosten der Unterkunft zumindest als möglich erscheinen. Eine Abweichung vom System der Kreisumlage könnte insofern gerechtfertigt sein.

In allen übrigen Konstellationen ist nicht erkennbar, warum auf die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage verzichtet werden sollte. Wenn im kreisangehörigen Raum eine unterschiedliche Belastung durch Langzeitarbeitslosigkeit besteht, so erfüllt das solidarische

Kreisumlagesystem den Zweck, diese Unterschiede auszugleichen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Kreisgebiet zu leisten.

Insbesondere gegen die Heranziehung mit Kostenbeteiligung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Argen spricht zudem, dass die herangezogenen Städte und Gemeinden nach dem Gesetzentwurf im Gegensatz zum Optionsbereich nicht im eigenen Namen handeln können sollen. Damit würden Aufgaben- und Finanzverantwortung nach unserer Auffassung zweck- und sachwidrig auseinander gerissen.

Eine andere Bewertung der vorgesehenen Regelungen könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Kostenbeteiligung im Einvernehmen festgelegt werden würde. Eine solche Einvernehmensregelung könnte nach unserem Kompromissvorschlag als Sollregelung ausgestaltet werden, um im Einzelfall ein Abweichen von einer einvernehmlichen Regelung als Ausnahme aus sachlichen Gründen zu ermöglichen.

Insbesondere im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die Argen haben es allein die Kreise als Leistungsträger nach dem SGB II in der Hand, welche kommunalen Aufgaben sie auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfordert gerade vor diesem Hintergrund die von uns vorgeschlagene Einvernehmensregelung.

Auch würde nach unserer Einschätzung eine finanzielle Heranziehung für den Fall etwaiger erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Schaffung einer Härtefallregelung bedingen. Diese ist in dem Gesetzentwurf jedoch nur für den Optionsfall vorgesehen - und hier auch nur als Kannbestimmung. Eine entsprechende Regelung für den Bereich der Argen fehlt gänzlich.

Zusammenfassend hält der Städtetag Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die vorgesehene Kostenbeteiligung folgende Korrekturen im Gesetzentwurf für notwendig: erstens direkte Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden allenfalls im Optionsfall, zweitens Schaffung eines qualifizierten Einvernehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, drittens Normierung einer zwingenden Härtefallregelung für den Fall des Vorliegens erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet.

Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ist aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen Folgendes anzumerken:

Die in § 7 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Verteilungsregelung stellt aus unserer Sicht eine sachgerechte Regelung dar, da damit ein aufwands- und belastungsadäquater Verteilungsparameter vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken: Die Ausgabenbelastung für die Kosten für Unterkunft und Heizung steigt auch in den ersten Monaten 2006 ungebremst an. Ein Vergleich des ersten Quartals 2005 mit dem ersten Quartal 2006 ergibt eine Steigerung von rund 25 %.

Die in § 7 Abs. 7 des Entwurfes vorgesehene Überprüfung des Verteilungsmaßstabes mit dem Ziel, einen Verteilungsmaßstab festzulegen, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt, wird vom Städtetag mitgetragen. Für die Überprüfung des Verteilungsmaßstabes auf gefestigter Datengrundlage bedarf es nach unserer Überzeugung der Haushaltsrechnungen 2005. Eventuell können schon die als-

bald vorliegenden vorläufigen Haushaltsrechnungen den Beratungen zugrunde gelegt werden.

Gemeinsames Ziel der kommunalen Spitzenverbände ist, wie mein Vorredner schon hervorgehoben hat, eine dauerhafte Verteilungsregelung unter Berücksichtigung der durch die Reform verursachten Be- und Entlastungen, welche die Vermeidung von Nettoverlusten sicherstellt. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen betont in diesem Zusammenhang seinen Einigungswillen, zu einer Verständigung über eine belastbare Datenbasis und über den Verteilungsmodus beizutragen.

**Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW):** Zu der Kostenbeteiligung der Kommunen würden wir im Nachgang noch einmal Stellung nehmen, wenn es vonseiten der Kommunen, die sich zu diesem Thema äußern, noch Fragen gibt. Ansonsten sind wir in diesem Punkt vollkommen einer Meinung mit dem Städtetag. Insofern erübrigt sich eine weitere Ausführung dazu.

Ich möchte aber noch kurz an die Ausführungen meiner Vorredner zu dem Punkt Verteilungsparameter anschließen und etwas zur Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes sagen. Der Städte- und Gemeindebund lehnt wie der Landkreistag und eigentlich auch der Städtetag die im Gesetzentwurf vorgesehene alleinige Berücksichtigung der gemeldeten Kosten für Unterkunft und Heizung als Verteilungsparameter als nicht sachgerecht ab; denn mit diesem Verteilungsparameter wird die unterschiedliche Entlastung der Leistungsträger von der Sozialhilfe - das war ja der wesentliche Entlastungsfaktor der Arbeitsmarktreform - überhaupt nicht angeschaut, sondern ausgeblendet. Ein Vergleich der Kassenstatistiken erstes Halbjahr 2004 und erstes Halbjahr 2005 zeigt, dass die Entlastung von der Sozialhilfe bei den einzelnen kreisfreien Städten und bei den Kreisen sehr unterschiedlich ausfällt. Von daher sind die einzelnen Städte und Gemeinden schon allein deshalb sehr unterschiedlich - nachteilig oder positiv - von der Arbeitsmarktreform betroffen.

Diese Problematik wird in dem Gesetzentwurf selbst auch erkannt; denn in § 7 Abs. 7 des Entwurfes ist geregelt, dass der jetzt im Gesetzentwurf niedergelegte Verteilungsparameter nicht ein endgültiger sein soll, sondern der Überprüfung bedarf, um auch die Entlastungen und nicht nur die Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Es wird auf den Zeitpunkt der Einigung der kommunalen Spitzenverbände abgestellt.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sieht so wie der Landkreistag Nordrhein-Westfalen allerdings nicht die Notwendigkeit, einen solchen neuen Verteilungsparameter auf die lange Bank zu schieben. Wir plädieren dafür, bereits jetzt im Ausführungsgesetz zum SGB II einen Verteilungsparameter zu wählen, der neben den Kosten der Unterkunft auch die Entlastungen bei der Sozialhilfe berücksichtigt.

Dabei kann man sich zum Beispiel an der Regelung in dem bayerischen Gesetzgebungsverfahren zu einem bayerischen Ausführungsgesetz zum SGB II orientieren. Dort wird neben der Belastung durch die Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Sozialhilfeentlastung anhand der Sozialhilfestatistik zurückgegriffen.

Ob man die Sozialhilfestatistik oder die Kassenstatistik nimmt, ist unseres Erachtens letztlich zweitrangig. Wichtig ist nur, dass man möglichst zügig zu einem Verteilungs-

modus kommt, der auch die Entlastungen bei der Sozialhilfe berücksichtigt; denn ansonsten werden die Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie noch verschärft.

Sofern dies in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich sein sollte, regen wir an, die Absichtserklärung in § 7 Abs. 7, nach der in Zukunft ein neuer Verteilungsparameter gefunden werden muss, zumindest mit einer zeitlichen Komponente zu versehen, sodass man die Anpassung nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschiebt, sondern zu einem bestimmten Fixdatum einen neuen Verteilungsparameter erarbeitet.

**Benedikt Ruhmöller, Bürgermeister der Stadt Ahlen:** Auch im Namen meines Kollegen Dr. Strothmann bedanke ich mich zunächst einmal herzlich dafür, dass wir hierher eingeladen sind, um aus Sicht unserer Städte und sicher auch anderer Städte zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung vorzutragen.

Unsere Stellungnahme - das können Sie auch dem Schreiben vom 7. Februar 2006 entnehmen - bezieht sich ausdrücklich auf die in § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung, nach der die Kreise dort, wo eine Arbeitsgemeinschaft die SGB-II-Regelung umsetzt, relativ ungeniert - zwar im Benehmen mit den Städten und Gemeinden, aber durch einseitige Satzungsregelung - die Aufwendungen weitergeben können. Das wird von der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung nicht getragen. Sie begründet im Grunde überhaupt nicht diese sehr einschneidende Regelung, die in diesem Bereich der SGB-II-Umsetzung sehr stark von der Kreisumlage abweicht und den Kreisen die Möglichkeit eröffnet, die Kosten anderweitig zu verteilen - je nachdem, wo sie entstanden sind.

Es ist für uns erstaunlich, dass man in § 5 Abs. 4 für die Arbeitsgemeinschaftskreise eine andere Regelung vorsieht als in § 5 Abs. 5 für die sogenannten Optionskreise, bei denen ein Härteausgleich vorgesehen ist und die Weitergabe der Aufwendungen auf 50 % begrenzt ist. Da wird in diesem Gesetzentwurf in erstaunlicher Art und Weise differenziert.

Wir meinen, dass die Kreisumlage bei der SGB-II-Umsetzung die angemessene Regelung ist, um die Kosten auf die Städte und Gemeinden zu verteilen. Dafür ist die Kreisumlage eingeführt. Die Kreisumlage ist auch das Instrument, um der Ausgleichsfunktion der Kreise gerecht zu werden. Es ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, dass die Kreise innerhalb ihres Bereiches zwischen den Städten und Gemeinden auszugleichen haben. Dafür ist die Kreisumlage ein sehr bewährtes Mittel. Sie schafft es auch, strukturelle Unterschiede zu überwinden.

Der Kreis Warendorf ist ein Kreis mit ausgeprägten strukturellen Unterschieden. Herr Kollege Dr. Strothmann und ich kommen aus Gemeinden, die unter sehr starken wirtschaftlichen Schwierigkeiten leiden; das geht auch aus unserer Stellungnahme hervor. Unsere Gemeinden haben einen sehr starken Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und dementsprechend eine sehr hohe Belastung bei den Transferleistungen zu verzeichnen. Da müssen wir überdurchschnittlich hohe Aufwendungen erbringen. Wenn dies nun nicht über die Kreisumlage ausgeglichen wird, wie es vom Gesetzentwurf in Aussicht gestellt wird, dann schlägt die Belastung bei uns zusätzlich zu Buche. Wir haben schon jetzt hohe Transferleistungen, wir haben schwache kommunale Haushalte. Darüber hinaus hätten wir dann hohe Aufwendungen für die SGB-II-

Leistungen zu erbringen, obwohl wir diese wirtschaftlichen Strukturschwierigkeiten zu überwinden haben. Hier ist diese Regelung nach meinem Dafürhalten kontraproduktiv. Sie wird unserer Situation nicht gerecht. - Vielleicht kann mein Kollege das noch ergänzen.

**Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum:** Eine kleine Ergänzung: Das entscheidende Argument ist, dass zwischen Arbeitsgemeinschaftsgemeinden und Optionsgemeinden ein wesentlicher Unterschied besteht. In Optionskommunen gibt es eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere wird dort auch der Bereich der Hilfe zur Arbeit und der Eingliederung in Arbeit vollzogen. Das ist bei Arbeitsgemeinschaftskommunen auf der Ebene der Gemeinden nicht mehr der Fall.

In der Vergangenheit waren wir nach dem Bundessozialhilfegesetz Aufgabenträger für die Vermittlung in Arbeit. Das haben wir auch sehr erfolgreich getan. Wir hatten eigene Abschnitte dazu und haben beispielsweise in Beckum pro Jahr 170 bis 180 Leute in Arbeit vermittelt. Das wurde durch das neue SGB II zerschlagen und unserer Zuständigkeit komplett entzogen. Diese Einflussmöglichkeiten sind für uns also komplett weggefallen. Gleichwohl sollen wir jetzt an dieser Stelle und nicht über die Kreisumlage mit den Kosten belastet werden - wenn auch möglicherweise nur anteilig -, ohne eine Einflussmöglichkeit zu haben. Auf diese Art und Weise würden Aufgabenträgerschaft und Finanzverantwortung auseinander gezogen. Das ist für uns das entscheidende Argument, warum wir sagen: In den Arbeitsgemeinschaftsgemeinden darf das nicht erfolgen. In den Optionsgemeinden haben wir eine ganz andere Situation.

**Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau:** Bevor Herr Bongard Sie über die Details unserer Stadt informieren wird, möchte ich einige Worte aus Monschauer Sicht sagen. Zunächst einmal schließe ich mich dem Dank der Kollegen aus Beckum und Ahlen an. Ich freue mich darüber, dass wir heute Gelegenheit haben, auch einmal die Betroffenheit unserer Kommune deutlich zu machen und die Auswirkungen dieses katastrophalen Gesetzes auf die Stadt Monschau darzustellen.

„Dieses katastrophalen Gesetzes“ sage ich ausdrücklich; denn es tut schlicht und ergreifend genau das, was Sie eben sagten: die Ansätze, die von den Kommunen bei der Arbeitsvermittlung, dem In-Arbeit-Bringen und der Schaffung von Arbeitsverhältnissen über viele Jahre sehr erfolgreich praktiziert wurden, mit einem Federstrich streichen, gleichwohl die Kosten in unschätzbare Summe ansteigen lassen und uns als kleine Kommune in Nordrhein-Westfalen innerhalb von zwei Jahren mit etwa 800.000 € mehr belasten. Das ist der Fakt, vor dem wir stehen und gegen den wir uns massiv wehren; denn wir bauen auf die Aussage von Wirtschafts- und Arbeitsminister Wolfgang Clement, der im September 2003 in Monschau sagte: Durch Hartz IV wird eine Veränderung kommen. Diese Veränderung wird niemanden mehr kosten.

Das Ergebnis haben wir jetzt auf dem Tisch. Im ersten Jahr waren es rund 400.000 € mehr. Im zweiten Jahr kommt dieselbe Summe noch einmal dazu, sodass unser Haushalt aus allen Fugen gerät. Auch besteht beim Sozialamt bei weitem nicht mehr die früher gegebene Möglichkeit, in einer überschaubaren kleineren Kommune Leute mit einfachen Mitteln unmittelbar in Arbeit zu bringen.

Von daher stehen wir hier einfach vor der Situation, eine Änderung der jetzigen Lage herbeiführen zu wollen. Dass Sie das in Nordrhein-Westfalen tun wollen, zeichnet Sie aus. Dafür danken wir herzlich. Wir bitten aber, insbesondere die Aussagen der Spitzenverbände und auch der Kommunen bei der Fassung dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen auf die einzelnen Kommunen zurückfallen, zu berücksichtigen. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt.

Wir haben von Anfang an mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, aber auch mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen sehr enge Kontakte gehabt, als sich abzeichnete, welche katastrophalen Auswirkungen sich auf Kleinkommunen ergeben, die eine relativ geringe Anzahl von Sozialhilfeempfängern hatten und deshalb auch wenig Entlastung aus diesem Bereich erfahren. Die Verwerfungen innerhalb des Kreises Aachen sind recht groß. Der aus der Montanindustrie hervorgehende Mittel- und Nordbereich des Kreises Aachen hat andere Verhältnisse als der Südkreis mit den Eifelkommunen und einer relativ geringen Arbeitslosenquote. Dort sind die Anstrengungen voll im Gange.

**Michael Bongard (Stadt Monschau):** Herr Bürgermeister Steinröx hat soeben auf die finanziellen Mehrbelastungen der Reform für die Stadt Monschau hingewiesen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen dürfte wohl unstrittig sein, dass es landesweit im kreisangehörigen Raum zu finanziellen Verwerfungen gekommen ist. Das Ziel der finanziellen Entlastung des kommunalen Bereiches ist für die Kommunen, die hier mehr belastet werden, also nicht erreicht worden. Der Landesgesetzgeber hat dies erkannt und ist gefordert, die Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen zu entschärfen - unter anderem auch durch die jetzt vorgesehenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum SGB II.

Lassen Sie mich aus Sicht des kommunalen Praktikers einige Dinge ansprechen, vor allem die Aussagen, die hier zur kommunalen Beteiligungsquote gemacht worden sind, die Einflussmöglichkeiten und die Finanzarchitektur des Gesetzes.

Ich möchte kurz aus der örtlichen Zeitung des Kreises Aachen, der „Aachener Zeitung“, zitieren. Dort war am Donnerstag, dem 20. April 2006, zu lesen: Wird Hartz IV zum Fass ohne Boden? Experten befürchten beim Arbeitslosengeld II Mehrausgaben in Milliardenhöhe. - Das heißt: Wenn die Fallzahlen weiter exorbitant ansteigen werden, wie es sich jetzt abzeichnet, werden auch viele der jetzigen Gewinnerkommunen durch die Anhebungen, die dann zwangsläufig über die allgemeine Kreisumlage kommen werden, zusätzlich belastet werden.

Die Stadt Monschau begrüßt daher ausdrücklich die vorgesehene Möglichkeit, dass Kreise über den Erlass einer Satzung eine Kostenbeteiligungsquote und sogar einen Härteausgleich einführen können. Aufgrund der unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Kommunen dürfte ein Benehmen zwischen den kreisangehörigen Kommunen allerdings nur sehr schwer zu erreichen sein. Wir haben eben die anders lautenden Auffassungen der Städte Beckum und Ahlen dazu gehört. Allerdings wäre es nach unserer Auffassung wünschenswert, eine pflichtige Beteiligungsquote im Gesetz einzuführen, um zu einer ursachengerechteren Kostenverteilung zu kommen und auch sicherzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung des SGB II auch dann, wenn dies von der Arge

vollzogen wird, ein Kostenbewusstsein und eine Kostenverantwortung vor Ort bei den Kommunen erhalten bleiben. Denn ich bin mir sicher: Die Finanzarchitektur dieses Gesetzes wird geändert werden. Darum sollte man nicht eine wichtige Stellschraube, die sich in BSHG-Zeiten deutlich bewährt hat, von vornherein abschaffen und ausschließen. Das System der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist nach wie vor noch in der Entwicklung. Es wird auch in Bezug auf die finanziellen Zuständigkeiten in Zukunft weitere Änderungen geben müssen.

Den Fokus der Betrachtung möchte ich nun noch einmal auf die finanziellen Belastungen der sogenannten Verliererkommunen legen. Herr Wohland vom Städte- und Gemeindebund hat eben auf die Weiterleitung der Wohngeldmittel des Landes hingewiesen. Hier ist unsere Auffassung dieselbe wie die von den drei kommunalen Spitzenverbänden einheitlich vertretene: Die eingesparten Wohngeldmittel des Landes sollten ohne Vorwegabzug für den Sonderausgleich Ost weitergegeben werden. Auch vor der Einführung des SGB II führten die Wohngeldmittel zu einer Minderung der kommunalen Nettosozialhilfeausgaben, da sie in jedem Einzelfall die Kosten der Unterkunft minderten. Warum werden da jetzt erhebliche Mittel für den Sonderausgleich Ost gefordert, zumal zum Beispiel aus dem allgemeinen Verwaltungshaushalt der Stadt Monschau jährlich bereits 500.000 € für den Fonds Deutsche Einheit aufgewendet werden?

Darüber hinaus wäre es gegebenenfalls wünschenswert, einen anderweitigen Härteausgleich ins Gesetz einzustellen, falls sich keine Regelung findet, hier zu einem Ausgleichsmechanismus zu kommen.

**Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer:** Herr Vorsitzender, herzlichen Dank für die Einladung. Ich habe Grund, mich dem Dank meiner Kollegen anzuschließen; denn die Gemeinde Laer gehört mit 6.500 Einwohnerinnen und Einwohnern zu einer Größenordnung, die üblicherweise nicht in diesen Räumen erscheint und vertreten wird. Ich spreche für ein Segment der kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum, das sich von der Stadt Monschau vielleicht ein wenig unterscheidet. Vorab möchte ich aber doch darauf hinweisen, dass die von der Gemeinde Laer abgegebene Stellungnahme mit einigen kleinen Gemeinden im Kreis Steinfurt sowie mit der Stadt Steinfurt und der Stadt Rheine abgesprochen ist, sodass sie mehr Repräsentativität hergibt, als das bei einem so kleinen Ort normalerweise der Fall ist.

Wir waren mit den bisherigen Regelungen des AG-SGB II und der Umsetzung im Kreis Steinfurt zufrieden. Mit der GAB haben wir angemessene Regelungen getroffen. Wir sind auch sehr damit einverstanden, dass das Ganze als Selbstverwaltungsaufgabe ausgestaltet ist; denn so hatten wir im ländlichen Raum die Möglichkeit, regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden. Ein Aufgabencharakter als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung liegt nicht in unserem Interesse. Es ist auch nicht zu sehen, wie er rechtlich zu konstruieren wäre. Ich sehe keine Notwendigkeit für eine solche Änderung.

Der Kernpunkt, nach dem Sie uns gefragt haben, war die Kostenbeteiligung. Ich spreche hier für eine Gemeinde, die in einem Optionskreis liegt. Für Gemeinden dieser Größenordnung ist auch in Optionskreisen keine oder nur eine geringe Möglichkeit gegeben, Einfluss auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II zu nehmen. Wir haben diese Aufgaben generell auf eine GAB übertragen. Das macht auch

Sinn. Wir arbeiten dort mit mehreren kleinen Kommunen zusammen und haben die Mitarbeiter untereinander aufgeteilt.

Ich möchte hier nicht den Gedanken außer Acht lassen, dass dies eine regionale Aufgabenerfüllung ist, die bei anderen Konstruktionen sehr stark durch eine konkurrierende Aufgabenerfüllung abgelöst würde. Ich meine, wir sollten als Kommunen nicht in Gewinner/Verlierer-Situationen gehen und uns gegenseitig vorhalten, wer welche Wohnungsmarktpolitik gemacht hat, sondern versuchen, diese Probleme regional zu lösen - gerade in unserer Größenordnung. Wir haben sehr positive Erfahrungen damit, dass drei oder vier Gemeinden das zusammen machen. Sie können die Einflussmöglichkeiten erheblich besser ausschöpfen und lassen sich nicht in Gegensätze treiben.

Mich stören auch Worte wie „Engagement“, „Kostenverantwortung vor Ort“ und „Ursache“. Wir haben es hier mit langfristigen gesellschaftlichen Ursachen zu tun, die kommunal nur in einem geringen Maße zu beeinflussen sind. Ich glaube, bei Beckum und Ahlen sieht man, dass Bürgermeister engagiert sind und unabhängig von den Finanzkonstruktionen Kostenverantwortung wahrnehmen; denn sie sind ja auch für die Kreisumlage mitverantwortlich.

Ich möchte also davor warnen, die Diskussion mit solchen Schuldzuweisungen zu führen. Wir sind alle daran interessiert, das Problem zu lösen. Das tun wir mit unserer jeweiligen Rollenaufgabe und Rollenerfüllung.

Deshalb plädiere ich klar nicht nur für eine Benehmensregelung, sondern für eine Einvernehmensregelung im kreisangehörigen Raum - auch für Optionskreise -, wenn es denn schon um eine Kostenbeteiligung gehen soll. Mit der Benehmensregelung könnten wir aber sicherlich auch leben, weil ein vernünftig agierender Kreis sich nicht über seine Kommunen hinwegsetzen wird.

Ich möchte mein Plädoyer mit einem Appell an das Land zur interkommunalen Zusammenarbeit abschließen. Dabei geht es darum, uns zu ermöglichen, regionale Lösungen zu finden. Ich will Ihnen nur einen Splitter aus unserer Gemeinde nennen. Ich habe mit den Arbeitsvermittlern gesprochen, die sagen, das Problem in der Gemeinde Laer sei schlicht und einfach, wie man die Leute zu den Arbeitsvermittlungsprojekten bringe. Die Gemeinde Laer ist im ÖPNV ganz schlecht an die Stadt Rheine und die Stadt Steinfurt angeschlossen, aber sehr gut an die Stadt Münster. Wir könnten die Leute locker nach Münster vermitteln. Wegen der Zuständigkeitsgrenzen dürfen sie aber nicht dorthin. Eine Gemeinde im Randgebiet hat also Probleme, die sie alleine überhaupt nicht lösen kann. Das geht nur regional. Deshalb appelliere ich, eine Lösung unter Beachtung der Selbstverwaltung zu schaffen, regionale Lösungen zu ermöglichen und keine Zwangsregelungen durch das Land vorzunehmen.

**Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen:** Auch ich möchte mich zunächst sehr herzlich dafür bedanken, dass ich heute hier sprechen darf. In meinem Statement werde ich mich zu der Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden äußern und noch einmal darauf hinweisen, dass es zwei durchschlagende Gründe dafür gibt, auf eine solche Kostenbeteiligung zu verzichten, wobei ich in erster Linie die Argekreise im Auge habe.

Das erste Argument ist, dass es auf Kreisebene ein Finanzierungssystem gibt, in das hier systemwidrig eingegriffen wird. Dabei handelt es sich zum einen um die bereits angesprochene Kreisumlage, die bekanntermaßen nicht nur eine Finanzierungsfunktion für den Kreis erfüllt, sondern auch eine Ausgleichsfunktion. Etwas anderes ist noch nicht angesprochen worden, nämlich die funktionale Aufgabenverteilung. Auch dies ist bei den kreisangehörigen Gemeinden sehr unterschiedlich. So haben wir als große kreisangehörige Stadt viele Aufgaben vom Gesetzgeber zugewiesen bekommen, die für die kleinen kreisangehörigen Gemeinden der Kreis wahrnimmt, was letztlich über die Kreisumlage finanziert wird. Daher finanzieren wir bestimmte Aufgaben doppelt, nämlich einmal für uns selbst und einmal über die Kreisumlage für die anderen mit. In dieses System würde durch eine solche Kostenbeteiligung systemwidrig eingegriffen. Es gibt zwar Ausnahmen von dieser Kostenverteilung; das läuft dann über die sogenannte Mehrbelastung. Die Möglichkeiten, Mehrbelastungen zu erheben, sind durch die Kreisordnung aber sehr eingeschränkt und beziehen sich vor allen Dingen auf Einrichtungen des Kreises, aber nicht auf eine solche Aufgabe, wie wir sie heute diskutieren.

Das zweite Argument ist der schon angesprochene Grundsatz der Konnexität, der mittlerweile - seit 2004 - Verfassungsrang hat. An dieser Stelle will ich noch einmal deutlich machen, dass durch eine solche Kostenbeteiligung Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung willkürlich auseinander gerissen werden, weil wir - anders als bei der Vorgängerregelung im Ausführungsgesetz zum BSHG - keine Zuständigkeit haben. Wir haben zwar auch eine Personalgestellung an die Arge vorgenommen. Das ist aber mehr aus der Not heraus geschehen, weil wir von heute auf morgen 25 Kollegen im Sozialamt ohne Arbeit hatten. Diese Personalgestellung ist im Wesentlichen auf Sachbearbeiterebene erfolgt. Alle Leitungs- und Führungsfunktionen werden von der Arge wahrgenommen. Daher ist ein Einfluss auf die Kosten, geschweige denn auf Fallzahlen bei uns überhaupt nicht gegeben. Die Personalgestellung ist auch zeitlich befristet. Das ist schon rechtlich kaum anders möglich, weil die Abordnung der Kollegen in die Arbeitsgemeinschaft von deren Zustimmung abhängig ist und wir immer unter dem Risiko stehen - das Sozialamt ist ja nicht der beliebteste Arbeitsplatz -, dass die Kollegen ihre Zustimmung von heute auf morgen widerrufen. Dann müssen wir für diese Kollegen im Hause anderweitig Arbeit finden, die im Grunde ja nicht vorhanden ist. Darüber hinaus werden von den etwa 80 Stellen, die bei uns in Viersen in dem Beschäftigungs- und Leistungszentrum vorgesehen sind, im Moment rund 30 von der Stadt Viersen besetzt. Der Einfluss, den wir auf die Arbeit haben, ist also ausgesprochen gering - und gesetzlich nicht vorgesehen. Gesetzlich - das will ich noch einmal sehr deutlich machen - haben wir keine Zuständigkeit und damit keine Entscheidungskompetenz.

Die Mehrbelastung, die bei einer 50%igen Kostenbeteiligung auf die Stadt Viersen zukäme, läge in der Größenordnung von rund 2 Millionen €. Ich will Ihnen einmal verdeutlichen, was das für die Stadt Viersen heißt. Wir sind jetzt seit einigen Jahren in der Haushaltssicherung, jüngst ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept - mit allen Problemen, die damit verbunden sind. Durch eine solche Regelung würde unser strukturelles Defizit von rund 10 Millionen € von heute auf morgen um etwa 20 % erhöht.

Stichwort Härteausgleich beziehungsweise Prozentsatz: Bei den Argegemeinden ist der Prozentsatz nicht festgelegt; darauf wurde gerade schon hingewiesen. Das heißt, dass wir völlig im Dunkeln stehen und nicht wissen, wie der Kreis einen solchen Prozentsatz

letztlich festlegen würde. Das hielte ich für fatal. Theoretisch wäre es sogar möglich, den Satz auf 100 % zu schrauben, also uns als kreisangehörigen Gemeinden die gesamte Kostenlast zu überbürden, obwohl ausschließlich der Kreis beziehungsweise die Arbeitsgemeinschaft zuständig ist. Und das ist etwas, was nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht geht: sich trotz bestehender Zuständigkeit in voller Höhe von den Kosten zu entlasten.

Wenn meine Argumente Sie nicht überzeugen - obwohl sie eine gewisse rechtliche Relevanz haben; auf den Verfassungsrang der Konnexität habe ich gerade schon hingewiesen -, würde ich dafür plädieren, dann doch bitte einen Härteausgleich ins Gesetz aufzunehmen, wie das bei den Optionsgemeinden auch der Fall ist, und zwar nicht nur als Kannmöglichkeit, sondern als zwingende Regelung. Auch da haben wir in der Vergangenheit leider Gottes schlechte Erfahrungen gemacht. Zunächst hatte man seitens des Kreises einen Härteausgleich vorgesehen, hat diesen dann aber in drei gleichen Jahresschritten auf null abgesenkt, obwohl die gesetzliche Regelung einen Härteausgleich zwingend vorsieht. Insofern sollte nicht nur eine Kannbestimmung, sondern eine Mussbestimmung ins Gesetz aufgenommen werden.

Falls Sie der Auffassung sein sollten, dass man einen solchen Härteausgleich durch eine Festlegung des Prozentsatzes auf einen geringeren Wert, also einen Wert unterhalb von 50 %, entbehrlich machen könnte, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wenn der Kreis zum Beispiel einen Prozentsatz von 30 % festlegen würde, würden diese 30 % für alle neun kreisangehörigen Gemeinden gelten. Im Unterschied dazu würde der Härteausgleich nach aller Erfahrung nur zwei Gemeinden betreffen, nämlich die beiden Gemeinden, bei denen eine besondere Härte vorliegt. Insofern bitte ich Sie noch einmal, im Gesetz einen Härteausgleich zwingend festzulegen, wenn Sie zu einer Kostenbeteiligung kommen.

**Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss:** Ich will es kurz machen. Bei dieser Diskussion geht es im Wesentlichen um die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden in den Kreisen. Es ist klar, dass es, wenn man etwas verändert, Verlierer und Gewinner gibt und die Diskussion deswegen auch sehr unterschiedlich aussieht. Die allgemeine Problematik, inwieweit Kommunen durch das neue Gesetz mehr belastet sind oder nicht, werden wir in dieser Anhörung leider nicht regeln können. Die eigentliche Frage ist ja, ob die Städte und Gemeinden nicht doch eine gewisse Einflussmöglichkeit haben und ob man, wie es in der gesetzlichen Regelung sonst auch vorgesehen ist, die Regelung des Förderns und Forderns auch bei dieser Mitverantwortung in der Finanzverantwortung berücksichtigen sollte.

In unserem Kreis war die Diskussion auch schon bei der Frage der Eigenbeteiligung bei der Sozialhilfe ähnlich. Letztlich sind Gewinner und Verlierer heute die gleichen wie damals. Durch die Veränderung der gesetzlichen Regelung haben wir jetzt aber eine unterschiedliche Position. Vielleicht kann man noch einmal plastisch machen, wo Verlierer und Gewinner sitzen. Es wundert mich in der Diskussion manchmal, wie begeistert jetzt nach der Kreisumlage als tollem Instrument gegriffen wird. Das höre ich bei den Finanzberatungen im Kreis sonst nicht immer - auch nicht von denjenigen, die jetzt daran interessiert sind, dass alles über die Kreisumlage abgewickelt wird.

Das eigentliche Ziel ist sicherlich, die Gesamtkosten zu verringern. An dieser Stelle haben wir in unserem Kreis durchaus Möglichkeiten - auch durch die von Herrn Leßmann eben angesprochene Mitverantwortung. Schließlich haben die Kommunen ihr Personal miteingebracht. Diese Leute vor Ort, die die Interessierten kennen, haben vielleicht weniger Einflussmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt.

Es gibt aber noch andere Instrumente. So gibt es in dem Gesetz auch noch Sanktionsmöglichkeiten. Diese werden sicherlich anders gehandhabt, wenn man eine direkte Zuordnung der Finanzen zu dem eigenen Arbeitgeber hat. Das haben wir vor einigen Jahren in der Diskussion zur Eigenbeteiligung bei der Sozialhilfe erlebt. Damals hieß es immer: Es sind pflichtige Leistungen, die dort erbracht werden; daran können wir nichts ändern. - Trotzdem hat die Eigenbeteiligung, die wir auch bei uns eingeführt haben, einen Beitrag dazu geleistet, dass der Umgang mit der Aufgabe insgesamt etwas anders geworden ist.

In der Tat bestehen auch heute noch einige Einflussmöglichkeiten. Manche sind ja angesprochen worden. Das Ganze geht bis hin zu der Frage, ob ich als Kommune Beschäftigungsmöglichkeiten anbiete oder nicht, wie ich mit der Wirtschaftsförderung umgehe und wie ich den Wohnungsbau betreibe. Insbesondere einige der großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ja auch eigene Wohnungsbaugesellschaften. Ein bisschen ist also schon möglich.

Ich wäre auch nicht dafür, dass die Kosten, wie eben angesprochen worden ist, zu 100 % auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Unsere Vorstellung wäre schon, dass man das im Verhältnis 50:50 macht. Inwieweit darüber hinaus noch Härtefallregelungen erforderlich sind, könnte man sich im Einzelfall überlegen.

Das Ganze kann aber nicht von einem Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden abhängen; denn so etwas wäre nur dann möglich, wenn alle Städte und Gemeinden Gewinner wären, was in einem solchen Prozess mathematisch nicht denkbar ist. Deswegen kann das nur im Benehmen erfolgen. Das hat auch die Diskussion mit unseren Bürgermeistern im jetzigen Haushaltsjahr gezeigt.

Sie kennen vielleicht nicht alle die Gemeinde Rommerskirchen, die mit 12.000 Einwohnern die kleinste Gemeinde in unserem Kreisgebiet ist. Sie kennen aber alle die große Kreisstadt Neuss mit über 150.000 Einwohnern. Es ist so, dass die kleine Kommune Rommerskirchen derzeit die große und wirtschaftsstarke Stadt Neuss in diesem Bereich mit einigen 100.000 € unterstützt. Von daher stellt sich schon die Frage, ob die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage wirklich in dem Umfang richtig ist, wie das eben angesprochen wurde. Deswegen wäre nach unserer Einschätzung eine Kostenbeteiligung, die nach unserer Auffassung regelmäßig bei 50 % liegen könnte, ein sinnvoller Ausgleich.

**Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim:** Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Ich hätte niemals geglaubt, dass sich die Politik schon im zweiten Jahr nach In-Kraft-Treten des AG-SGB II mit einer Änderung beschäftigt, und zwar unter dem Gesichtspunkt, mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung zu schaffen. Dafür ganz herzlichen Dank!

Wir waren aufgefordert, Beispielrechnungen zu erstellen. Ich habe dies getan. Wie Sie der Aufstellung der Stadt Pulheim entnehmen können, zahlen wir derzeit mit der Kreisumlage aufgrund unseres Kreisumlageanteils von 10,62 %, der sich ja an der Finanzkraft orientiert, einen Betrag von über 5 Millionen €. Dagegen liegt unser Aufwand lediglich bei 2,4 Millionen €. Von daher begrüßen wir diesen Gesetzentwurf natürlich sehr.

Ich möchte mich bei meinem Vortrag auf die Bitte beschränken, dass man im Gesetz nicht nur von „im Benehmen“ spricht, sondern es zwingender formuliert. Wir haben in den 90er-Jahren, also noch zu BSHG-Zeiten, einmal den Versuch gestartet, mit unseren Nachbargemeinden einen Finanzausgleich herzustellen. Seinerzeit hatte nämlich jemand die Idee, die Asylbewerberkosten in einen Topf zu schmeißen und dann zu verteilen. Damals gab es natürlich auch Gewinnergemeinden. Diejenigen, die Aussiedler in großer Zahl aufgenommen hatten, waren nämlich weniger mit Asylbewerberkosten belastet. Wir sollten damals, zu BSHG-Zeiten, mit rund 250.000 DM abgespeist werden. Eine Vereinbarung über eine andere Verteilung der Asylbewerberkosten und daneben auch der BSHG-Kosten ist nicht erreicht worden. Deshalb habe ich die große Bitte, die Formulierung im Gesetz zwingender zu fassen und nicht nur „im Benehmen“ zu formulieren.

**Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung:** Als kreisfreie Stadt ist Köln an der Hauptdebatte dieser Anhörung, die die Verteilung zwischen den kreisangehörigen Städten und den Kreisen betrifft, nicht beteiligt. Dazu möchte ich auch keine Stellung nehmen; das ist völlig klar. Ich danke trotzdem, dass ich eingeladen worden bin; denn wir besprechen ja auch noch andere Punkte. Zwei davon möchte ich herausgreifen.

Zum Ersten ist das die Verteilung der Landesersparnis. Die Spitzenverbände haben schon gesagt, dass die Kommunen - wohl einhellig - dagegen sind, dass bei der Verteilung der Landesersparnis der interkommunale Entlastungsausgleich abgezogen wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang etwas in Bezug auf die Kostenentwicklung im Zusammenhang mit Hartz IV beitragen. Wir haben eine sehr unglückliche Entwicklung. Zwar besagt das Gesetz, dass unter dem Strich ein Plus von 2,5 Milliarden € für die Kommunen herauskommen soll. Mit der Zeit wird es aber immer schwieriger, dies auszurechnen; denn wir können eigentlich nur den Unterschied zwischen 2004 und 2005 berechnen.

Wir haben schon seit dem 1. Januar 2005 einen enormen zahlenmäßigen Zuwachs der Bedarfsgemeinschaften. Wir haben eine unzureichende Software. Insofern ist eine transparente Beobachtung der Situation nur sehr schlecht möglich. Gleichwohl ist der Hauptzuwachs darauf zurückzuführen, dass wir ein neues Gesetz haben, das eine ganz andere Einkommens- und Vermögensanrechnung zugrunde legt. Es sind ganz andere Bevölkerungs- und Einkommensschichten berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Das merken diese allmählich. Deswegen haben wir einen enormen Zuwachs. Das heißt: Der in letzter Zeit immer noch sehr stark zunehmende und nicht abnehmende zahlenmäßige Zuwachs der Bedarfsgemeinschaften speist sich wahrscheinlich - ich muss das mit dieser Einschränkung sagen, weil wir keine verlässlichen Daten

haben; niemand hat verlässliche Daten - daraus, dass Bezieher von niedrigen Einkommen aufstockende Leistungen beantragen können.

Wie gesagt, die Datenlage ist äußerst schlecht. Die letzten verlässlichen Daten gibt es vom September 2005. Das ist sehr misslich - insbesondere für eine Großstadt wie Köln, die einen Zuwachs von ursprünglich 58.000 Bedarfsgemeinschaften auf inzwischen 65.000 Bedarfsgemeinschaften verzeichnet. Das ist enorm. Im September 2005 haben schon 11.000 Bedarfsgemeinschaften ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen bezogen. Wir vermuten, dass da ein besonders hoher Zuwachs erfolgt ist. Das heißt, dass der Zuwachs nicht darauf beruht, dass strukturell Arbeitslosigkeit oder sonstige Bedürftigkeit entstanden ist. Vielmehr ist der Zuwachs aufgrund einer sozialpolitischen Gesetzgebung erfolgt, die der Bund zu vertreten hat.

Nun haben wir aber erstens eine unzureichende Bundesentlastung. Schließlich handelt es sich bei der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft von 29,1 % um einen Kompromiss, der zahlenmäßig überhaupt nicht belegt ist, sondern allein auf einer politischen Kompromissentscheidung beruht. Die Bundesregierung setzt alles daran - man sieht es schon an bestimmten Haushaltsentwürfen für die nächsten Jahre -, diesen Satz zu senken. Gleichwohl würde man bei einer neuen Berechnung zu dem Ergebnis kommen, dass diese 29,1 % überhaupt nicht ausreichen. Trotzdem wird versucht, diese Beteiligung herunterzusetzen.

Zweitens haben wir eine Ungerechtigkeit des SGB II; denn das SGB II befriedigt zuerst den Bund, wenn Einkommen da ist. Aus diesem Einkommen wird zuerst der Regelsatz befriedigt. Das, was übrig bleibt, nämlich die Kosten der Unterkunft, muss dann von den Kommunen getragen werden. Das heißt, dass aufstockende Leistungen fast ausnahmslos von den Kommunen alleine getragen werden. Das ist unzureichend. Es beruht auf Bundesgesetzgebung; man muss es meines Erachtens aber berücksichtigen, wenn man hier im Land an die Kostenverteilung herangeht.

In diesem Zusammenhang habe ich einerseits noch einmal die herzliche Bitte, den interkommunalen Entlastungsausgleich, also den Ostausgleich, in dieser Hartz-IV-Debatte nicht von vornherein abzuziehen.

Andererseits möchte ich aus Sicht einer großen Kommune, die hohe Unterkunftskosten hat, darauf hinweisen, dass wir es gerecht finden, dass die Kosten der Unterkunft der Verteilungsparameter sind; denn die Kosten der Unterkunft sind das Einzige, was steigt - oder vielleicht auch einmal fällt; im Moment steigen sie ja nur -, und damit das Einzige, was die Kommunen auch in der weiteren Entwicklung tatsächlich belastet. Bei einem Vergleich der Zahlen von 2004 und 2005 konnte man noch Be- und Entlastungen berechnen. In der jetzt folgenden Zeit frisst uns aber allein der Zuwachs der Unterkunftskosten auf und bringt auch die Stadt Köln wieder in die Gefahr, keinen gesicherten Haushalt hinzubekommen.

Zum Zweiten möchte ich noch einmal auf den hier schon öfter erwähnten unbedingt notwendigen Einfluss der Kommune auf die Arbeitsgemeinschaften eingehen. Ich rede jetzt also nicht von Optionskommunen. In den Arbeitsgemeinschaften haben wir ein sehr großes Ungleichgewicht, was die faktische Stärke der anderen Seite, nämlich der Bundesagentur für Arbeit und ihrer örtlichen Arbeitsagenturen, und die faktische

Schwäche der jeweiligen Kommunen angeht - obwohl wir eigentlich gleich starke Partner sein sollen.

An dieser Stelle wünsche ich mir vom Land eine wesentlich stärkere Lobbyarbeit für die Kommunen. Das will ich an einigen Punkten festmachen.

Einer dieser Punkte betrifft die Software. Wie wir alle wissen, ist die Software im Moment aus verschiedenen Gründen völlig unzureichend. Sie ist auch - das wird gar nicht so stark diskutiert - aus Steuerungsgründen sehr unzureichend. Wir können überhaupt nicht sinnvoll Politik machen, weil wir keine verlässlichen Daten haben. Wir können nichts analysieren und wissen nicht, welche Ursachen sich wie auswirken. Von den Optionskommunen wissen wir, dass es Alternativsoftware gibt, die funktioniert. Im Moment wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit verhindert, dass auch Arbeitsgemeinschaften optional alternative Software einführen dürfen, die meines Erachtens wesentlich effektiver sein würde. Hier wünsche ich mir eine sehr starke Lobbyarbeit der Landesregierung in Richtung Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Ich wünsche mir auch eine stärker prononcierte Position des Landes, was Aufsicht und Weisungen angeht. In diesem Zusammenhang muss ich dem Kollegen vom Landkreistag doch noch einen „drübersetzen“. Wir haben es mit einer etwas unklaren Gesetzgebung zu tun. Das SGB II spricht bei sehr vielen Aufgaben davon, dass die Arbeitsagentur zuständig sei. Dann haben wir einen ganz kleinen § 44a SGB II, in dem es heißt, dass Arbeitsgemeinschaften gebildet werden sollen, die dann zuständig sind. Dieses Gesetz ist ja in der Nacht im Bundesrat gemacht worden. Es ist dann nicht angepasst worden. Eigentlich müsste man neutral vom Träger der Leistung und nicht von der Arbeitsagentur sprechen. Aufgrund dieser Formulierung denken nämlich die Arbeitsagentur und auch viele unbefangene Leser des Gesetzes, dass für Bundesleistungen allein die Arbeitsagentur zuständig ist und dass die Arbeitsagentur dann, wenn sie in einer Arbeitsgemeinschaft arbeitet, bestimmen darf, wie diese Leistungen auszusehen haben. Dies ist vom Gesetzgeber so nicht gewollt.

Ich wünsche mir da eine Klarstellung. Das Land ist davon sehr stark betroffen, weil es die Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften hat, und zwar über alle Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften - nicht nur über die Aufgaben, die ursprünglich einmal den Kommunen zugewiesen waren, sondern auch über die Aufgaben Integrationsarbeit und Regelsatzauszahlung. Hier wünsche ich mir eine stärkere Prononcierung. Denn die Bundesagentur beansprucht für sich, alleine für die Integrationsleistung zuständig zu sein; sie will diese auch alleine bestimmen. Deswegen haben wir die Situation, dass früher in den Kommunen erfolgreich praktizierte Integrationsmodelle verhindert werden. Rechtlich wären sie möglich. Eine faktische Macht verhindert dies aber. An dieser Stelle wünsche ich mir mehr Lobbyarbeit des Landes, weil die Kommunen auf Bundesebene nur über das Land eine Vertretung haben.

Im Übrigen kommt es uns komisch vor, dass ein Fachaustausch des Landesministeriums über Arbeitsgemeinschaften über die Regionaldirektion der Bundesagentur abgewickelt wird. Auch hier wünschen wir uns, dass das Land erkennt, dass es nicht eine neutrale Position hat, sondern ganz klar die Interessen der Kommunen vertreten muss.

Dies ist nicht unbedingt durch ein Landesgesetz zu regeln, sondern entweder durch mehr Initiative auf Bundesebene oder durch andere Handlungsarten auf Bundesebene.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Herzlichen Dank. - Meine Damen und Herren, wir eröffnen jetzt die Fragerunde. Es haben sich ja einige thematische Schwerpunkte herauskristallisiert. Ich will nicht den Versuch machen, als Vorsitzender diese Diskussion zu strukturieren und zu leiten; denn das funktioniert wahrscheinlich sowieso nicht. Der Ausschuss ist nämlich, wie Sie gleich erleben werden, ein sehr aktiver und intensiv nachfragender.

Zumindest will ich aber zunächst die Frage der Kostenbeteiligung und der Heranziehung des kreisangehörigen Raumes ansprechen. Meines Erachtens geht es dort in erster Linie um die unterschiedliche Einschätzung, ob unter dem SGB II ähnliche Möglichkeiten wie seinerzeit unter dem BSHG gegeben sein könnten. Herr Leßmann vom Landkreistag hat gesagt, da gebe es Möglichkeiten. Bei anderen habe ich herausgehört, das sei nur eine Frage der Personalgestellung; alles andere sei mittelbar. Diese Frage ist von allen angesprochen worden, sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern. Es ist aber wenig hinreichend konkretisiert worden, worin die Möglichkeit der Kommunen bestehen soll, sich hier aktiv einzubringen, und wo das auch nicht der Fall sein soll. Vielleicht kann man sich ein Stück weit „ideologiefrei“ und sachgerecht der Frage nähern, welche Möglichkeiten es im Rahmen des früheren Ausführungsgesetzes zum BSHG gegeben hat und welche Sachlage wir heute haben. Auf diese Weise können wir uns in der Einschätzung dieser Frage möglicherweise auch ein wenig annähern. - Ich schlage vor, dass wir uns in der ersten Runde auf diese Thematik konzentrieren.

**Elisabeth Veldhues (SPD):** Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Gibt es Erfahrungen in anderen Bundesländern mit einer Kostenbeteiligung? Oder sind wir hier die Speerspitze und machen das Fass auf? Das ist mir nicht bekannt. Vielleicht haben Sie entsprechende Erfahrungen.

Ferner möchte ich die Frage des Vorsitzenden aufgreifen, welche Steuerungsmöglichkeiten - bis auf die Wirtschaftsförderung - eine Kommune hat. Die Personalgestellung ist gerade eruiert worden. Von Vertretern aus Kreisen - ich komme selber aus einer kreisangehörigen Gemeinde - ist auch die Wohnungspolitik angesprochen worden. Es ist für mich schon fast makaber, wenn einer Stadt vorgehalten wird, dass sie zu viel sozialen Wohnraum hat. Das kann doch nicht das Kriterium sein; denn wir reden hier über eine gerechte Kostenverteilung. Will man denn, wenn man das als Argument anführt, dass wir den sozialen Wohnungsbau sozusagen zunageln? Der Bedarf ist da; sonst würden die Menschen nicht kommen. Wenn sie in eine größere kreisangehörige Gemeinde gehen, weil dort mehr sozialer Wohnraum vorhanden ist, dann ist nach meiner ganz privaten Auffassung der Kreis gefordert, seiner Ausgleichsfunktion nachzukommen. Sonst stellt sich wirklich die Frage nach der Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs im kreisangehörigen Raum. Das muss man einfach einmal so deutlich sagen. Ich spreche hier als betroffene Kommunalpolitikerin; ich war 20 Jahre lang im Kreistag. Vor dem Hintergrund einer gerechten Kostenverteilung ist es für mich ganz wichtig, zu fragen, wo eine Stadt steuern kann. An dieser Stelle kann die Vorhaltung von sozialem

Wohnraum kein Negativkriterium sein. Da mache ich aus meinem Herzen überhaupt keine Mördergrube. - Das ist meine Feststellung.

Meine zweite Frage lautet: Für Kreise, die optiert haben - zehn haben wir in NRW -, soll eine Kostenbeteiligung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zwingend sein. Das ist für mich sehr schwer nachzuvollziehen. Wenn man sich vor Ort - zum Beispiel in unserem Optionskreis - darauf einigt, dass die Vermittlung in Arbeit kreisweit erfolgt und nicht in der Kommune, dann greift die zwingende Voraussetzung, das könne die Kommune alles alleine machen, überhaupt nicht. Wenn wir die Organisation so gewählt haben, wie sie normalerweise auch in Arbeitsgemeinschaften gewählt wird, dann läuft für mich die zwingende Voraussetzung, die Kommune zu beteiligen, ins Leere. Ich bitte um Ihre Darstellung, ob auch differente Modelle, die man vor Ort gewählt hat, alle über einen Leisten gezogen werden sollen und ob alles egalisiert werden soll.

**Norbert Post (CDU):** Erstens. Ein Eingriff des Landes in die Möglichkeiten des Ausgleichs zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen hieße ja, ihnen die Chance einer Satzungshoheit zu nehmen. Wie sehen die Verbände das?

Zweitens zur Gerechtigkeit bei bisheriger Sozialhilfe und jetzigem SGB II, und zwar bei der Beteiligung an den Entscheidungen und bei der Verteilung der Mittel. Diese Annäherung - sie ist ja infrage gestellt worden - zu verbessern hieße auch, durch Landesgesetz den von mir gerade angesprochenen Eingriff in die Satzungshoheit vorzunehmen. Wir befinden uns also in dem Dilemma, dass das Land dort keinen Eingriff vornehmen soll und Sie trotzdem einen Ausgleich erwarten. Einen hinreichenden Vorschlag dazu habe ich in Ihren Ausführungen bisher noch nicht gehört. Könnten Sie dazu noch einmal Stellung nehmen?

**Josef Wilp (CDU):** Erstens. Wir wollen uns in der ersten Runde ja auf den Verteilungsschlüssel konzentrieren. Die Frage ist, welche Möglichkeiten eine Kommune hat, direkt zu steuern. Müsste sie dann, wenn sie diese Möglichkeit wahrnehmen will beziehungsweise wahrnehmen muss, nicht auch das gesamte Instrumentarium als Kommune verfügbar haben? Wenn sie dieses Instrumentarium nicht verfügbar hat, ist sie automatisch nicht in der Lage, all das umzusetzen.

Zweitens. Gibt es nicht auch Gegebenheiten, die eine Kommune von sich aus überhaupt nicht steuern kann, weil sie zum Beispiel in Bezug auf die Größenordnung quasi naturbedingt sind und damit von der Kommune selbst nicht zu steuern sind?

Drittens. Ich weise auf die Haushaltslage hin, in der sich fast alle Kommunen befinden. Die wenigen, die kein strukturelles Defizit haben, sondern frei agieren können, können wir mittlerweile an zwei Händen abzählen. Alle anderen haben ein strukturelles Defizit, sind in der Haushaltssicherung oder in der vorläufigen Haushaltsführung. Diese Gemeinden haben eh keinen Spielraum mehr. Wenn sie nicht automatisch alles tun, was sie tun können, wird schon ein anderer darauf achten. Von daher habe ich manchmal den Eindruck, dass der Landkreistag ein bisschen weiter von den Gemeinden weg ist und auch ein Stück weit Grüner-Tisch-Politik macht. Ich habe früher immer gesagt: Man merkt bei den Kreistagsmitgliedern genau, dass ein Tisch dazwischen ist und sie an-

ders als die Ratsmitglieder nicht den direkten Kontakt zum Bürger haben. - Entschuldigung; das ist eine persönliche Äußerung.

Ich sage dies vor einem ganz bestimmten Hintergrund. Ich glaube nämlich, dass wir ein Stück weit zu akzeptieren haben, wo die Menschen leben. Es gibt auch bestimmte Aufgabenstellungen bezogen auf bestimmte Städte. Mir hat das, was Herr Schimke gesagt hat, sehr gut gefallen. Wir sind in einem regionalen Bezug und müssen auch das Ganze sehen. Was das angeht, sind die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, ob groß oder klein, relativ gering.

Für mich ist noch wichtig, was hier eben von der Vertreterin der Stadt Köln angesprochen worden ist, nämlich ob nicht Veränderungen in der Struktur des Gesetzes vielleicht sogar viel wichtiger sind, um zu anderen, besseren Ergebnissen zu kommen. Vor diesem Hintergrund stelle ich die Frage, ob man sich bei diesem Gesetz zunächst auf das Notwendige beschränken sollte - dieses Gesetz hat ja einen Anlass, der geregelt werden muss - und das andere gegebenenfalls bei der Evaluation des Gesetzes regelt, die in einem halben Jahr eh auf uns zukommt. - Dies einmal als Denkmodell und als Frage an Sie.

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Erstens. Ich habe auch eine Frage in Bezug auf die Steuerung. Wer zahlen muss, muss eigentlich auch steuern können. Wenn man jetzt konkret an diesem Gesetz oder an weiteren Dingen etwas ändern will, muss man aber fragen: Was wären aus Blickrichtung der betroffenen Kommunen wie Ahlen, Beckum oder Laer denn die Ansatzpunkte, wo man mehr steuern wollte, wenn es denn so bliebe?

Zweitens. Vom Landkreistag wird die Verteilung letztendlich positiv bewertet. Welche Lösung wird aus Blickrichtung des Landkreistags denn dann für Städte wie Ahlen, Beckum und Laer gesehen? Das Problem ist beschrieben worden, das Problem besteht. Für dieses Problem bräuchte man eine Lösung, wenn man bei dem derzeitigen Gesetzesentwurf bliebe.

**Amtierender Vorsitzender Josef Wilp:** Der Vorsitzende ist im Moment nicht anwesend. Sein Stellvertreter ist auch nicht hier. Als Ältester frage ich Sie deshalb, ob es weitere Fragen gibt. - Das ist nicht der Fall. Dann beginnen wir jetzt mit der Beantwortung der Fragen. Am besten gehen wir wieder reihum vor.

**Markus Leßmann (Landkreistag NRW):** Eine Vorbemerkung: Wir reden über eine 50%ige Beteiligungsquote im Optionskreis. Daher wundert es mich, dass viele von Ihnen die Frage stellen, ob die Kommunen eine 100%ige Steuerungsmöglichkeit haben. Ich denke, dass eine 50%ige Beteiligungsquote schon einen fairen Ausgleich darstellt, weil 50 % der Kosten über die Kreisumlage, also mit dem bewährten Ausgleichssystem in der Kreisgemeinschaft, verteilt werden und 50 % auf die Kommune direkt abgewälzt werden. Daher würde ich mich gerne daran orientieren, ob die Kommune noch ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten hat, und nicht daran, ob sie alle Instrumente zwingend selbst ausüben kann. Das ist für mich schon ein bisschen die falsche Fragestellung.

Eine kurze persönliche Bemerkung: In Bezug auf die Frage, inwieweit der Landkreistag von der Realität weg ist, kann ich Sie beruhigen. Der hier sitzende Vertreter war bis vor anderthalb Monaten selbst Beigeordneter in einer kleinen kreisangehörigen Kommune und hat dort genau dieselbe Auffassung vertreten, die er jetzt hier vertritt. Im Bereich der Kommunen gibt es also auch entsprechende Meinungen.

Wir müssen feststellen, dass wir dieselbe Diskussion, die wir jetzt führen, auch über das Ausführungsgesetz zum BSHG geführt haben. Auch da ist die hier aufgeworfene Frage gestellt worden, ob die Kommunen überhaupt Möglichkeiten zur Steuerung haben oder ob nicht alles durch die Größe der Kommunen und die Sozialstruktur vorgegeben ist. Auch da haben entsprechende „Verliererkommunen“ eine Beteiligungsquote betont und gesagt: Es gibt keine Steuerungsmöglichkeiten; gerade als große Kommune mit vielen sozialen Problemen haben wir doch überhaupt keine Einflussmöglichkeiten. - Und siehe da: Als man die Beteiligungsquote eingeführt hatte - Herr Petrauschke hat es angesprochen - und es dem einzelnen Bürgermeister, salopp gesagt, ans Portemonnaie ging, sanken die Ausgaben plötzlich doch.

Generell hatten wir wegen der gesellschaftlichen Problematik natürlich steigende Sozialhilfeausgaben; gar keine Frage. Ich kann aber für den Kreis Aachen sagen - wir haben das sehr genau evaluiert -: Wir hatten in allen Bereichen letztlich positive Auswirkungen einer Beteiligungsquote. Die einzelnen Mitarbeiter haben einfach viel intensiver auf den Fall geguckt. Die Ausgaben pro Fall sind gesunken. Die Förder- und Forderinstrumente wurden konkreter angewendet. Es wurden also schon innerhalb des Systems der Leistungsgewährung positive Effekte erzielt.

Nun komme ich zu dem Punkt, der auch jetzt noch vorhanden ist, selbst wenn die einzelne Kommune nicht mehr die Leistungssachbearbeitung wahrnimmt. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir nach meiner Überzeugung - gerade nach anderthalb Jahren SGB II - die Erfolge, die wir erzielen müssen, mit Sicherheit nicht im Bereich der Leistungsgewährung erzielen, selbst wenn es dort noch so viele Förder- und Sanktionsmöglichkeiten gibt. Die Erfolge müssen vielmehr letztlich außerhalb des SGB-II-Bereiches begründet werden, und zwar mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Kommune. Wenn ich als Kommune sage, dass ich keine Steuerungsmöglichkeiten mehr habe, dann kann ich - Entschuldigung - die kommunale Politik einpacken. Das ist das Spielfeld aller Bürgermeister. Diese Möglichkeiten bestehen nach wie vor.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die Personalgestellung ist. Wenn Sie in einen Kreis gucken, sehen Sie die unterschiedliche Qualität der Mitarbeiter, die von den einzelnen Bürgermeistern - ich mache das jetzt einmal am Bürgermeister fest - an die Argen abgegeben werden. Der eine verfolgt ganz klar das Ziel, dass er auf diese Weise eine Personalkostenerstattung für Mitarbeiter bekommen kann, die aufgrund der neuen Aufgabenverteilung im Sozialamt übrig sind, und wählt die Mitarbeiter aus, die er recht gerne gegen Personalkostenerstattung bei dem anderen Träger beschäftigt haben möchte. Der andere sucht wirklich die erfahrensten Kräfte aus dem Sozialamt, die qualifiziertesten Mitarbeiter, bildet sie fort und sorgt mit dieser Qualität seines Personals auch für eine qualitative Sachbearbeitung in der Arge. - Das Personalargument muss man also noch einmal ganz klar herausstellen.

Die Betonung ist auf die Einflussnahmemöglichkeiten einschließlich Wohnungsmarkt zu legen. Das heißt nicht, dass ich so steuere, dass ich den sozialen Wohnungsmarkt einstelle, um die sozialen Fälle nicht mehr in meine Stadt zu ziehen. So war das aus meiner Sicht nicht gemeint. Vielmehr hat man durch ein vernünftiges Angebot gerade im preiswerten Sektor eine Möglichkeit, unmittelbar Einfluss zu nehmen auf die Höhe der Unterkunftskosten. Diese Möglichkeit gibt es im Bereich des SGB II selbst nirgendwo. Man kann vielleicht entsprechende Sanktionen vornehmen, indem man die Leute zum Umzug auffordert. Aber selbst das setzt voraus, dass ein entsprechendes Angebot an preisgünstigen Wohnungen vorhanden ist. Wenn ein solches Angebot nicht da ist und von der Kommune gemeinsam mit den privatwirtschaftlich organisierten Wohnungsgesellschaften überhaupt kein preisgünstiger Wohnraum geschaffen wird, kann die Arge auch niemanden auffordern - schon aus gesetzlichen Gründen nicht -, sich preiswerteren Wohnraum zu suchen. Da sind nach wie vor ganz entscheidende Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen vorhanden.

Ich meine, dass eine 50%ige Beteiligung das in jedem Falle trägt. Wie gesagt, wir reden nicht über eine 100%ige Kostenabwälzung. Eben wurde gesagt, dass im Bereich der Argen die gesetzliche Regelung da völlig offen ist. Ich glaube, dass der Landkreistag und alle Beteiligten gut damit leben könnten, wenn die 50-%-Regelung, die bei den Optionskommunen vorgesehen ist, auch für die Argen vorgesehen wird, meinetwegen auch als maximale Beteiligungsquote, damit nicht die Befürchtung besteht, dass es plötzlich zu einer 100%igen Kostenbeteiligung kommt. Da liegen wir, glaube ich, überhaupt nicht auseinander. Man kann das sicherlich angleichen.

Ansonsten meine ich, dass man schon ein bisschen mehr Vertrauen haben sollte - auch in die Kreistage. Sehr geehrte Kommunalvertreter, dort sitzen die Leute aus Ihren Kommunen. Sie werden schon für den entsprechenden Ausgleich sorgen.

**Heike Pape (Städtetag NRW):** Eine kurze Anmerkung zu der Frage nach den anderen Bundesländern: Uns ist die Regelung im niedersächsischen Ausführungsgesetz bekannt. Da ist genau das vorgesehen, was wir hier vorgeschlagen haben, nämlich eine Einvernehmensregelung.

**Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW):** Noch etwas zu der Frage nach den Bundesländern: Nach meiner Erinnerung handelte es sich beim § 6a des alten AG-BSHG um eine landesspezifische Regelung. Ich weiß allerdings nicht, ob ich mich da richtig erinnere. Die Kollegen aus dem Fachministerium haben hier sicherlich eher die Übersicht.

Der wesentliche Punkt scheint mir der zu sein, den Sie gerade in der Diskussion herausgeschält haben. Da geht es um die Frage der Einschätzung, welche Möglichkeiten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im jetzigen System noch haben. Wir haben uns als Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Städtetag beim § 6a AG-BSHG ganz stark dafür eingesetzt - auch wiederum mit Verlierer- und Gewinnersituationen -, weil wir gesagt haben: Da gibt es Möglichkeiten für die Kommunen, über das allgemeine Verwaltungshandeln hinaus - bei dem wir einfach davon ausgehen, dass es optimiert und vernünftig praktiziert wird - konzeptionell vorzugehen und wirklich etwas

zu machen. Im BSHG hatten wir dafür ein Instrumentarium, nämlich die Hilfe zur Arbeit. Das ist weggefallen. Das ist aber auch eine andere Diskussionsebene. Man muss das deutlich machen. Diese Handlungsmöglichkeiten in dieser Tragweite sind nicht mehr da. Sie sind in § 16 Abs. 1 SGB II gerutscht. Damit sind wir nicht mehr zuständig.

Soweit kreisangehörige Gemeinden hier Aufgaben übernehmen könnten - bei der Arge geht es ja nicht; im Optionsbereich ist das aber denkbar -, wollen wir auch Kostenbeteiligungsmöglichkeiten. Wenn Sie die Stellungnahme genau lesen, sehen Sie die Differenzierung, die wir hier vornehmen. Wohlgedenkt: Es geht um die Gemeinden und nicht um einzelne Mitarbeiter, die von den Gemeinden in die Arge oder in einen Optionskreis entsendet werden. Ich glaube, dass man da deutlich trennen muss; denn mit der Entsendung ist der Einfluss im Grunde auch nicht mehr gegeben.

Die Kreise haben - so ist unsere Einschätzung; das wird teilweise auch bestätigt, beispielsweise aus dem Kreis Steinfurt - die Möglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II, nämlich die Eingliederungsmöglichkeiten, im Wesentlichen nicht auf die Gemeinden übertragen, sondern nutzen sie selbst, und zwar durch Beschäftigungsgesellschaften und auf anderem Wege. Das ist unsere Wahrnehmung. Man müsste das vielleicht noch genauer überprüfen.

Also bleiben eigentlich nur die Kosten der Unterkunft. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Ich bin der Auffassung - das sehen wir in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes mehrheitlich so -, dass für eine kreisangehörige Gemeinde - insbesondere für die kleineren; für Köln und andere Großstädte mag das alles anders zu bewerten sein; in unserem Verbandsbereich gehen wir aber davon aus - kaum Möglichkeiten gegeben sind, über Wohnungspolitik und Mietpolitik entscheidenden Einfluss zu nehmen, der über einfachen Verwaltungsvollzug hinausgeht. Wir wollen gar nicht in Zweifel ziehen, dass es im Kreisbereich sehr unterschiedliche Miethöhen, Mietsituationen usw. gibt. Darum geht es hier aber gar nicht. Hier geht es um die Frage, was eine Kommune machen kann.

Damit bleibt die Angemessenheit nach § 22 SGB II. Da haben die Gemeinden einige - ich nenne es mal - Bewegungsmöglichkeiten. Die Argumentation, dies als entscheidend anzusehen, halte ich allerdings für fast schon nicht mehr seriös. Schließlich gibt es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Bestrebungen, zu Vereinheitlichungen zu kommen, was die Angemessenheit angeht. Es ist ja gar nicht gewünscht, dass wir sehr unterschiedliche Lösungsansätze haben. Dieses Argument trägt hier einfach nicht.

Als Fazit möchte ich Folgendes sagen: Ich habe mir noch einmal die entsprechenden Vorschriften in der Kreisordnung angesehen. Ich will hier nicht das Hohelied der Kreisumlage singen; man muss aber einmal sehen, welche Ausnahmetatbestände dort vorgesehen sind. Hier ist schon gesagt worden, welche gewichtigen Dinge dort angesprochen werden: Jugendamt, besondere Einrichtungen, ehemals Hilfe zur Arbeit und ÖPNV. Da geht es immer um besondere konzeptionelle, strategische Herangehensweisen. Da geht es nicht um schlichtes Verwaltungshandeln. Die Optimierung des alltäglichen Verwaltungshandelns und des Verwaltungsvollzugs ist unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit, die man von jeder Kommune verlangen muss. Würde man dafür jeweils Ausnahmen von der Kreisumlage vorsehen, müsste man die Kreisumlagesystematik als solche infrage stellen. Das steht heute aber wohl nicht zur Debatte. Die

Argumentation, dass alles irgendwie mit allem zusammenhängt und dass ich Einfluss nehmen kann, wenn ich tätig bin, trägt hier auch nicht. Wir müssen schon spezifisch auf das System eingehen, das uns zur Verfügung steht.

**Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister der Stadt Beckum:** Die Fragen, die aus dem Plenum gekommen sind, sind sehr berechtigt und sehr gezielt. Ich möchte Ihnen jetzt einmal ein Praxisbeispiel zu den Einflussmöglichkeiten der Vergangenheit und den aktuellen Einflussmöglichkeiten einer Arbeitsgemeinschaftsgemeinde, nämlich der Stadt Beckum, 38.000 Einwohner, Kreis Warendorf, darlegen. Vor fünf Jahren bin ich in Beckum als Sozialdezernent angetreten. Seinerzeit habe ich eine eigene Abteilung „Hilfe zur Arbeit“ aufgebaut, die mit vier Personen besetzt war. Das ist in einer relativ kleinen Gemeinde mit 38.000 Einwohnern eine ganze Menge. Diese Abteilung hat wie folgt gearbeitet: Wenn wir einen Kontakt im Bereich der Wirtschaftsförderung hatten und ein neues Unternehmen in der Stadt angesiedelt hatten, haben wir unmittelbar danach versucht, unsere Klientel, nämlich die Sozialhilfeempfänger, sofern sie arbeitsfähig waren, an diese Unternehmen zu vermitteln. Das ist sehr erfolgreich gewesen. Wie ich vorhin schon kurz gesagt habe, haben wir auf diese Weise etwa 170 Menschen im Jahr in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Das ist eine ganze Menge. Das war mehr, als die Bundesagentur für Arbeit in unserer Stadt im selben Zeitraum geschafft hat. Das durften wir damals tun und haben es auch getan.

Mit der Einführung des SGB II ist diese Abteilung zerschlagen worden. Jetzt gibt es eine Arbeitsgemeinschaft nach SGB II zwischen dem Kreis Warendorf und der Bundesagentur für Arbeit. Wir selbst haben in Bezug auf das Personal in dieser Arbeitsgemeinschaft keinerlei Weisungsmöglichkeiten. Weisungsbefugt ist der jeweilige Geschäftsführer dieser Arbeitsgemeinschaft. Er sagt ihnen, was sie zu tun haben. Das tut er für den gesamten Kreis, nicht bezogen auf einzelne Gemeinden des Kreises. Die direkte Verbindung zu unseren ortsansässigen Unternehmen, die wir hatten und immer noch haben, hat dieser Geschäftsführer naturgemäß nicht. Dementsprechend sind die Vermittlungszahlen im Stadtgebiet von Beckum deutlich zurückgegangen. Die Situation ist völlig anders als vorher. Die Einflussmöglichkeiten sind in diesem Bereich nicht mehr da.

Ein anderer Ansatz, der hier genannt worden ist, betrifft die Wirtschaftsförderung. Das kann ich nachvollziehen. Natürlich betreiben wir vor Ort massiv Wirtschaftsförderung. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass wir speziell in Beckum, aber auch in unserer Nachbarstadt Ahlen derzeit die meisten Unternehmen im Kreis und auch zusätzliche Arbeitsplätze im Kreis ansiedeln. Man muss aber Folgendes bedenken: Unsere beiden Städte waren in der Vergangenheit stark von der Kohleindustrie beziehungsweise der Zementindustrie geprägt. Diese Wirtschaftszweige sind praktisch komplett weggebrochen. Unmengen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sind weggefallen - aufgrund von Weltmarkterfordernissen; denn der Zement und die Kohle konnten auf dem Weltmarkt nicht mehr an den Mann gebracht werden. Diese Menge an Arbeitsplätzen lässt sich naturgemäß auch durch eine Gemeinde vor Ort nicht wieder auffangen. Wir haben etliche neue Arbeitsplätze geschaffen, insbesondere im tertiären Bereich. Wir haben aber keinen Einfluss darauf, ob Zement oder Kohle noch auf dem Weltmarkt verkauft werden können. Dementsprechend sind auch die Möglichkeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung arg eingeschränkt.

Auch die Wohnungsbauförderung wurde angesprochen. Was soll ich dazu sagen? Jeder, der in unseren Städten eine Wohnung haben möchte, bekommt sie völlig unproblematisch. Wir haben leerstehende Wohnungen. Das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Problem.

Von daher haben sich die Einflussmöglichkeiten vollkommen verändert. - So viel als zusammenfassende Stellungnahme.

**Benedikt Ruhmüller, Bürgermeister der Stadt Ahlen:** Ich möchte es ganz kurz machen; der Kollege hat ja schon sehr eindrucksvoll auch die Ahleener Sicht dargestellt. Um es auf den Punkt zu bringen: Man hat die Kommunen im Bereich des BSHG kastriert und erwartet nun, dass sie im Bereich der Arge, des SGB II fruchtbar sind. Das können wir nicht leisten. Der Kollege hat sehr deutlich gemacht, dass wir enorme wirtschaftliche Einschnitte zu bewältigen hatten - durch Betriebsschließungen, durch Schließung einer Zeche, durch Abbau in der Zementindustrie. Das können wir nicht auffangen. Das prägt uns natürlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht und bei den kommunalen Finanzen.

Das kann man nicht damit beantworten, dass wir unsere Mitarbeiter anleiten können sollten. Das ist nach dem SGB II gesetzlich einfach nicht vorgesehen. Da kommt man mit dem falschen Rezept.

Ich bin auch sehr dafür, dass man es hier mit einer Einvernehmensregelung versucht, dass man innerhalb der Kreise versucht, zu einer Lösung zu kommen, oder dass man die jetzige gesetzliche Regelung über die Kreisumlage fortführt. In den Kreisen gibt es sicherlich sehr unterschiedliche Situationen. Der Kreis Neuss ist sicher kein Beispiel, das für andere steht. Ich meine, dass man über eine Einvernehmenslösung jedem Kreis mit seinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit geben kann, friedlich zu einer Lösung für den jeweiligen Kreis zu kommen.

**Theo Steinröx, Bürgermeister der Stadt Monschau:** Die Gesamtheit der Diskussionsbeiträge zeigt deutlich auf, dass die eigentliche Ursache in der Entstehung des Nacht-und-Nebel-Gesetzes Hartz IV lag. Darüber brauchen wir heute sicherlich keine weitere Diskussion mehr zu führen. Ich bedanke mich sehr herzlich für den Beitrag der Beigeordneten der Stadt Köln, die aus Sicht einer Großstadt heraus auf die Sachfehler dieses Hals über Kopf entstandenen Gesetzes hingewiesen hat. Es ist dringend notwendig, dass hier nachjustiert und nachgebessert wird und dass dieses Gesetz verändert wird. Darauf hat der Landtag natürlich nur bedingt Einfluss. Aber vielleicht kann man das in dieser Runde mitgeben.

Wir haben als kleine Stadt innerhalb des nicht homogenen Kreises Aachen ein ähnliches Problem, wie es eben auch aus Neuss dargestellt wurde. Die kleine Stadt Monschau mit 13.000 Einwohnern bezahlt 800.000 €, um die Sozialhilfe beziehungsweise die Folgekosten der Mittel- und Nordkreisstädte mitzufinanzieren. Damit gerät die Stadt Monschau in den Bereich der Haushaltssicherung und darunter. Auf diese Weise wird sie aus dem ehemals halbwegs gesicherten Haushaltsbereich in einen absolut ungesicherten hineingestürzt. Wir können da relativ wenig tun, lediglich noch einmal in aller Deutlichkeit auf diese Betroffenheit hinweisen.

Aus diesem Grunde würden wir uns freuen, wenn es Ihnen gelänge, einen Härteausgleich einzubringen, der in diesem Gesetz auch zum Ausdruck kommen sollte. Wenn es nicht möglich erscheint, eine von den Kollegen völlig zu Recht dargestellte Beteiligungsquote durchzusetzen, sollte man zumindest über diesen Part ernsthaft nachdenken. Wir hegen die Hoffnung, dass die kleineren Kommunen, die hier über Gebühr belastet wurden, damit entlastet werden; denn bei Hartz IV war der Ursprung, den der Städte- und Gemeindebund in seiner letzten Zeitschrift bundesweit noch einmal klar herausgestellt hat, doch die Gemeindefinanzreform und die Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden €. Im Endeffekt darf es dann nicht so enden, dass wir über alle Maßen mehr belastet werden und darauf keinen Einfluss mehr nehmen können. Genau das, was in Bezug auf Beckum gerade plastisch geschildert wurde, passiert auch in unseren kleineren Kommunen. Die Eigenbeiträge, die hier ebenfalls über viele Jahre erfolgreich praktiziert wurden, sind nur noch bedingt möglich.

Ich möchte nun noch auf einen Punkt eingehen, den der Kollege aus Laer eben vorgebracht hat. Natürlich ist es nicht unser Ziel, eine destruktive Politik zu betreiben - ganz im Gegenteil. Wir wollen konstruktiv an der Lösung bei Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe mitarbeiten. Das ist in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich passiert. Das passiert auch jetzt. Nur sehen wir das Instrument aus Hartz IV so, wie es derzeit läuft, nicht als das geeignete an. Das müssen wir deutlich sagen. Hier müssen kräftige Nachbesserungen erfolgen, die die Kommunen in die Lage versetzen, eine finanzielle Ausgestaltung zu bekommen, die ihnen die Möglichkeit gibt, zumindest die entstehenden Kosten zu decken - ganz zu schweigen von der Entlastung über 2,5 Milliarden €, die seinerzeit vorgesehen war. Wenn die jetzige Situation allerdings dazu führt, dass Hartz IV auch auf Bundesebene ein Fass ohne Boden wird, wie die „Aachener Zeitung“ am 20. April 2006 veröffentlicht hat, so ist zu befürchten, dass wir hier über kurz oder lang eine vollständige Veränderung erfahren werden; denn wir sind allesamt nirgendwo mehr in der Lage, derartige Haushaltslöcher auch nur ansatzweise zu stopfen.

Von daher habe ich die herzliche Bitte an den nordrhein-westfälischen Landtag und an diesen Ausschuss, die Finanznöte der besonders betroffenen Kommunen mit zu berücksichtigen und den Härteausgleich aufzugreifen. Wir plädieren aus unserer Sicht natürlich für eine Beteiligung, wie eben bereits deutlich gemacht - allerdings unter der Voraussetzung, die der Gesetzgeber auch möglich macht, nämlich im Rahmen des Plenarverfahrens. Dabei kann ich die Argumente der Kollegen aus Beckum, Ahlen und Laer sehr gut nachvollziehen. Andererseits muss ich hier natürlich auch den Standpunkt für meine Kommune vortragen.

**Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer:** Drei kurze Bemerkungen: Erstens muss ich ein bisschen Wasser in den Wein des alten AG-BSHG gießen. Ich habe 1999 in einer meiner ersten Amtshandlungen eine Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt zur Kostenbeteiligung der Kommunen und zur Senkung der Kreisumlage unterschrieben. Die Senkung der Kreisumlage ist leider nie eingetreten. Im Gegenteil: Es gab eine Erhöhung. So etwas würde ich nicht noch einmal unterschreiben. Vor diesem Hintergrund plädiere ich sehr dafür, dass man auch dann, wenn das SGB II aus dem Kreishaushalt herausgenommen wird, wie Herr Leßmann es angedeutet hat, eine klare Rechnung hat. Wenn das Ganze so erfolgt, dass man uns die Senkung der Kreis-

umlage verspricht, dann aber der Landschaftsverband kommt - Sie wissen, welche Schwierigkeiten im Leben auftreten - und man sie leider doch wieder erhöhen muss, haben wir überhaupt nichts davon. Das wäre für uns eine absolute Negativrechnung.

Zweitens zur Steuerungsmöglichkeit: Ich denke, dass hier Struktur und Moral durcheinander gebracht werden. Strukturelle Zuständigkeiten werden nicht gegeben. Gleichwohl wird von der einzelnen Kommune Moral eingefordert nach dem Motto: Wenn es dem Bürgermeister an das eigene Portemonnaie ginge, würde er anders arbeiten. - Das erkennt meines Erachtens die Realität. Wir stehen als Kommunen immer im Vergleich. Wir werden in unserem Kreis absolut nach unseren Aufwendungen untersucht. Wir haben Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufwendungen der einzelnen Kommune sehr präzise angeschaut werden. Dieser moralische Appell an die Kostenkontrolle der Kommunen geht angesichts der strukturellen Probleme, auf die die Kollegen hingewiesen haben und vor denen einzelne - vor allen Dingen kleine - Kommunen im Ergebnis relativ hilflos stehen, doch ins Leere.

Drittens zur Steuerungsmöglichkeit: Wir haben ein massives Interesse an Mitwirkung. Wir möchten gehört werden. Wir möchten in unserer Größenordnung sicherlich nicht alles steuern. Dazu sind wir nicht in der Lage. Wir möchten aber die Autonomie der kleinen Kommune akzeptiert wissen. Wir möchten mitwirken. Wir möchten unser Wort mit einbringen können. Deshalb halten wir Beteiligungsregelungen mit Einvernehmen für angemessen. Wir maßen uns nicht an, hier die Steuerung zu übernehmen und alles dirigieren zu wollen.

**Rolf Corsten, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Viersen:** Ich denke ebenfalls, dass die örtlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind. Insoweit könnte ich meinem Vorredner in Bezug auf eine Einvernehmensregelung vom Prinzip her zustimmen, da man dann sehr individuelle Lösungen finden kann.

Für meine Stadt und unseren Kreis will ich Ihnen etwas aus der Praxis sagen. Was Herr Leßmann als Vertreter des Landkreistages eben ausgeführt hat, hatte wohl mehr mit den Optionskreisen zu tun. Insoweit wird das, was ich sagen werde, etwas davon abweichen. Ich kann mich gut an die Zeit erinnern, als wir die letzte Kostenbeteiligung - damals zum AG-BSHG - diskutiert haben. Damals wurde kritisiert, dass wir zu wenig Personal einsetzen. Das war aber auch eine Folge der Tatsache, dass wir zuständig waren. Wir hatten ein eigenes Sozialamt. Wir haben die Personalausstattung selbst bestimmt, also selbst festgelegt, wie viele Kollegen wir in unserem Sozialamt einsetzen und welche Qualifikation diese Leute haben. Zur damaligen Zeit brauchten wir uns als Stadt Viersen nicht zu verstecken; denn wir haben auch schon vor Einführung der 50%igen Kostenbeteiligung zum Beispiel im Unterhaltsbereich zusätzliche Kollegen eingestellt und sehr große Erfolge bei der Heranziehung zum Unterhalt verzeichnet. Wir haben uns im Grunde also so verhalten, wie man das von einer Gebietskörperschaft auch erwartet.

Den meisten Einfluss haben wir seinerzeit bei der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals ausüben können. Gerade diese beiden Punkte sind in den Argekreisen unserem Einfluss völlig entzogen. Ich habe überhaupt keinen Einfluss darauf, wie viele Leute in der Arge arbeiten. Die Arge gibt uns vor, wie viele Leute in Viersen in

dem Beschäftigungs- und Leistungszentrum zu arbeiten haben. Dann wird kein Mann mehr eingestellt. Auch die Personalauswahl erfolgt nicht durch die Stadt Viersen, sondern letztlich durch die Arge. Ich habe überhaupt keinen Einfluss darauf - obwohl das die beiden größten Einflussfaktoren gewesen sind. Jedenfalls wurde uns das in der Diskussion zum AG-BSHG immer vorgehalten.

Jetzt möchte ich noch etwas zur Wirtschaftsförderung und zur Vermittlung in Arbeit sagen. Unser Sozialamt hat auch in sehr effektiver Weise Sozialhilfeempfänger in Arbeit vermittelt - vor allen Dingen in den zweiten Arbeitsmarkt. Diese Strukturen sind weg; sie sind zerschlagen worden. Weil wir das gesehen haben, haben wir seinerzeit mit dem Kreis Viersen verhandelt; denn wir wollten versuchen, den guten Status, den wir hatten, und die gute Qualität, die wir hatten, zu erhalten. Ziel dieser Verhandlungen war, dass der Kreis uns mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beauftragt. In diesem Fall hätten wir unser Sozialamt in eigener Zuständigkeit weiterführen können und eigene Entscheidungen treffen können. Dann hätten wir auch die Arbeitsvermittlung aufrechterhalten. Der Kreis wollte das nicht, der Kreis hat auf seine Zuständigkeit gepocht. Dadurch sind die vorhandenen Strukturen zerschlagen worden.

Wenn wir weiter Arbeitsvermittlung machen wollten, hätten wir im Grunde zwei Behörden: die eine, die auch noch räumlich ziemlich weit entfernt ist, mit der Arbeitsagentur und unserem Beschäftigungs- und Leistungszentrum und die andere mit dem räumlich separaten Sozialamt, das dann noch Arbeitsvermittlung betreiben soll. So etwas halte ich für sehr ineffektiv. Es wäre zwar irgendwo vorstellbar. Aber es wäre kontraproduktiv, wenn wir Arbeitsvermittlung betreiben würden, ohne die Arbeitsagentur dabei stärker einzubeziehen. Faktisch ist es so, dass sich der Kreis unseren Bestrebungen da entzieht.

Herr Post hat den Eingriff in die Satzungshoheit thematisiert. Das würde ich nicht so sehen wollen. Denn wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, die eine Rechtsfolge daran knüpft, dass eine Aufgabe übertragen wird, hätte ich mit der Kostenfolge relativ wenige Probleme. Eine Festlegung der Höhe des Prozentsatzes in der Satzung würde ich allerdings sehr wohl kritisieren, auch aus rechtlicher Sicht; denn damit würde sich der Landesgesetzgeber völlig seiner Verantwortung entziehen und ließe, wie eben schon angeklungen ist, Quoten von null bis 100 % zu. Dort muss zumindest aus rechtlicher Sicht eine gewisse Eingrenzung erfolgen.

Sie haben die Frage der Gerechtigkeit angesprochen, Herr Post. Das ist nun einmal so: Einerseits gibt es die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage und der funktionalen Aufgabenverteilung und andererseits das Äquivalenzprinzip. Beides ist nicht übereinander zu bringen, sondern steht in einem natürlichen Gegensatz zueinander. Der Gesetzgeber hat sich vom Prinzip her für die Ausgleichsfunktion entschieden und durchbricht sie nur in sehr wenigen Ausnahmefällen. Einige Ausnahmefälle sind eben bereits genannt worden. Das passende Stichwort dazu ist die Mehrbelastung. Die Mehrbelastung durchbricht also die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage. Da werden aber gewisse Voraussetzungen gestellt.

Als Beispiel nenne ich die Mehrbelastung für das Jugendamt. Bei uns ist es so, dass nur sehr wenige Städte - ich glaube, drei - ein eigenes Jugendamt haben und für die verbleibenden Städte und Gemeinden der Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahr-

nimmt. In diesem Fall gibt es eine Mehrbelastung, weil das Gesetz das so anordnet. Der Fall des SGB II, den wir hier haben, ist ein völlig anderer. Es ist nicht so, dass eine Gemeinde die Arbeiten im Zusammenhang mit dem SGB II selbst durchführt und der Kreis diese Arbeiten für die anderen Gemeinden übernimmt. Nur dann hätte man möglicherweise einen Anlass für eine Mehrbelastung. Insofern ist hier für eine Mehrbelastung überhaupt kein Raum.

Sie als Gesetzgeber haben sich vor einigen Jahrzehnten mit Einführung der Kreisordnung sehr bewusst - wie ich finde, auch zu Recht - für die Ausgleichsfunktion entschieden. Jetzt können Sie dieses System, das funktioniert, bitte nicht wie einen Schweizer Käse durchlöchern. - Damit will ich nicht der Kreisumlage das Wort reden, Herr Petruschke. Das ist von beiden Dingen noch das geringere Übel.

Noch eine Bemerkung zur Wirtschaftsförderung: Ich halte es für abstrus, sich vorzustellen, dass wir Wirtschaftsförderung nur betreiben, um Sozialhilfeempfänger in Arbeit zu bringen. Ich habe Wirtschaftsförderung gemacht. Das war zwar nicht das Letzte, an was ich gedacht habe. Aber wir wollen unsere Stadt voranbringen und betreiben Wirtschaftsförderung zunächst einmal um der Wirtschaftsförderung willen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Da denke ich doch nicht an eine Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit dem SGB II.

Die moralischen Aspekte, die das Ganze hat, sind zu Recht angeführt worden. Dazu folgendes Beispiel: Wir hatten zwei große Autozulieferer mit über 7.000 Arbeitsplätzen in der Stadt. Sie sind beide ersatzlos aus unserer Stadt verschwunden. Das hat etwas mit der Entwicklung auf dem Automobilmarkt zu tun, der sich immer weiter globalisiert, und entzieht sich völlig unseren Eingriffsmöglichkeiten. Ein anderes Beispiel, was ich auch schon in meiner schriftlichen Stellungnahme angeführt habe: Als große kreisangehörige Stadt und Kreisstadt haben wir eine Reihe von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung in unserer Stadt, zum Beispiel ein Landeskrankenhaus des Landschaftsverbandes, das sehr viele negative Auswirkungen auf den Sozialbestand unserer Stadt hat. Ferner haben wir eine Drogenberatung in der Stadt. Von den Leuten, die die Drogenberatung in Anspruch nehmen, kommen 95 % aus Viersen und nur 5 % aus dem übrigen Kreisgebiet. Vor diesem Hintergrund kann man doch nicht so tun, als ob wir jetzt über Gerechtigkeit reden müssten, und sich dann einen Brocken herauspicken, während man die vielen übrigen Mosaiksteine völlig vernachlässigt.

Mein Plädoyer lautet: Es gibt mit der Kreisumlage und der funktionalen Aufgabenverteilung ein funktionierendes System. Wenn wir die Frage nach der Gerechtigkeit stellen, dürfen wir uns nicht auf eine singuläre Aufgabe fokussieren, sondern müssen das gesamte System sehen. In diesem Zusammenhang gibt es eine Grundentscheidung des Landesgesetzgebers für das Äquivalenzprinzip, die man meines Erachtens nicht so einfach infrage stellen sollte.

**Hans-Jürgen Petruschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss:** Ich will mich nicht auf die grundsätzlich fehlerhafte Gesetzgebung beziehen, aber trotzdem das unterstützen, was die Beigeordnete der Stadt Köln eben zur nicht funktionierenden EDV gesagt hat. Nach unserer Ansicht gibt es zumindest eine fehlerhafte Berechnung der Kosten der Unterkunft, weil nicht berücksichtigt wird, ob Mitglieder der Bedarfsgemein-

schaft Einkommen haben. Würde dieses Einkommen wie früher bei der Sozialhilfe mit den Kosten der Unterkunft verrechnet, wäre das für die Kommunen angesichts ihrer finanziellen Belastung eine erhebliche Verbesserung.

Ich glaube, dass die vorangehende Regelung der Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden bei der Sozialhilfe erfolgreich war. Insgesamt mögen die Kosten gestiegen sein. In diesem Zusammenhang ist aber ein deutlicher Ruck durch die Kommunen gegangen, obwohl man auch damals in der Vorbesprechung immer gehört hat: Da haben wir wenige Einflussmöglichkeiten; da können wir wenig tun. - Im Endeffekt sind die gleichen Kommunen, die damals die Verlierer waren, auch heute die Verlierer.

Ich möchte mit dem Vorurteil aufräumen, dass immer die Haushaltssicherungskonzeptkommunen die Verlierer wären. Ich habe eben das Beispiel der Stadt Neuss genannt, die durch die Haushaltssicherungskommune Stadt Korschenbroich mit mehreren hunderttausend Euro pro Jahr unterstützt wird, obwohl die Stadt Neuss weit weg von einer Haushaltssicherung ist und wirtschaftlich ganz gut dasteht. Das ist strukturell also sicherlich sehr unterschiedlich.

Jetzt kommt die eigentliche Frage: Habe ich früher wesentlich andere Instrumente gehabt als heute, um Leute zu betreuen? Ich sehe diese wesentlichen Unterschiede nicht. Ich habe viele gleiche Möglichkeiten wie damals. Meine Erfahrungen als Sozialdezernent sind nicht ganz so jung wie die von Herrn Strothmann. Sie reichen in das Ende der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Auch in dieser Zeit war es nicht so einfach, ohne Arbeit etwas hinzubekommen. Damals ging es um Sachleistungen für Asylbewerber. Alle haben gesagt, das gehe nicht. Und es ging doch! Ohne Arbeit geht das Ganze nicht.

Auch bei der Einführung der Eigenbeteiligung der Städte und Gemeinden - die damals als rechtmäßig angesehen worden ist, Herr Post; deswegen sehe ich keinen Unterschied zu heute - war es so, dass die Betreuung auf einmal anders war.

Am Schluss sind die Kosten im Moment ohnehin von den Kommunen zu zahlen; darüber brauchen wir uns gar nicht zu streiten. Es geht um die Frage, ob wir die Kosten möglicherweise reduzieren können und ob wir für den betroffenen Personenkreis etwas tun können.

Genauso, wie die sogenannten Verliererkommunen jetzt sagen: „Daran kann ich doch gar nichts ändern; auf den Arbeitsmarkt habe ich keinen Einfluss“, könnten Kreise oder auch kreisfreie Städte in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit oder den örtlichen Agenturen sagen: Ich habe im Endeffekt keinen Einfluss; das mit den Arbeitsplätzen macht alles die Wirtschaft. - Wenn wir uns in eine solche Lethargie begeben und uns nur noch als Zahlstellen betrachten, kommen wir nicht weiter.

Wir haben damals bei der Einführung der Eigenbeteiligung erlebt, dass sich durch den bloßen Hinweis, dass sich die Zahlungen direkter und schneller auf die eigene kommunale Schatulle auswirken, etwas verändert hat. Damals sind vor Ort Sozialämter umgebaut worden, weil die Betreuung anders erfolgt ist, weil man sich genau angeguckt hat, was man mit den Leuten schon am ersten Tag machen kann.

Das gleiche Personal haben wir zum großen Teil auch heute noch - bei allen rechtlichen Veränderungen, die stattgefunden haben und aufgrund derer es zu den Argen abge-

ordnet ist. Diese Einflussmöglichkeiten haben wir weiterhin. Wenn wir sagen, das sei alles nicht machbar, verabschieden wir uns schon ein bisschen von den Möglichkeiten, die wir vor Ort haben. In diesem Fall könnten wir die Anträge letztlich gleich nach Nürnberg schicken und dort zentral bewirtschaften lassen. Dann wäre das ja auch keine Veränderung.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir mit den vor Ort tätigen kommunalen Beamten, die wir glücklicherweise eingebracht haben - möglicherweise haben wir vor Ort auch etwas mehr Glück mit den handelnden Personen in der Agentur gehabt, als ich das von anderen hier höre; wir haben es auch geschafft, diejenigen, die früher in der Arbeitsvermittlung vor Ort tätig waren, in die Mitarbeiterschaft der Arbeitsgemeinschaft hineinzubringen -, weiter eine erhebliche Möglichkeit nutzen können beim Umgang mit den Hilfeempfängern.

Außerdem bin ich der Auffassung, dass nicht nur die Leistungsgewährung, sondern auch die Überprüfung beispielsweise der Sanktionsmöglichkeiten einen ganz erheblichen Anteil daran hat, wie hoch die Kosten in der Summe sind und wie sich die Betroffenen insgesamt zu der Arbeitsgemeinschaft und den dortigen Leistungen verhalten.

**Heinz Abs, Leiter des Sozialamts der Stadt Pulheim:** Ich denke, die Änderung des AG-BSHG hat seinerzeit die Sozialhilfe in ein ganz anderes Licht gerückt. Im Haushaltsplan der Städte erschien die Sozialhilfe plötzlich als solche und nicht mehr nur unter der Rubrik Kreisumlage. Dann hieß es auf einmal: Nur die Besten müssen ins Sozialamt. - Die Stellen wurden besetzt. Dadurch kam es dazu - zumindest in vielen Gemeinden unseres Kreises -, dass der sogenannte Nur-Auszahler beim Sozialamt, von dem Fälle nur bedient und nicht geprüft wurden, verschwand. Und siehe da: Die Kosten konnten nach unten gefahren werden.

Der darauf beruhende Gedanke, dass in den Argen qualifiziertes Personal beschäftigt werden muss, war Hintergrund dafür, dass wir einen Vertrag mit der BA geschlossen haben, der darauf abzielte, dass sämtliche Fallmanager, die im Rhein-Erft-Kreis eingesetzt werden, aus den städtischen Sozialämtern kommen. Sollten sich diese Mitarbeiter, die zugegebenermaßen auch einen Anreiz bekommen haben, auf andere Stellen bewerben, ist es den Kommunen überlassen, für Ersatz zu sorgen. Daher haben wir die Möglichkeit, der Arge absolut qualifiziertes Personal zu übermitteln - und nicht einfach jemanden, bei dem wir froh sind, dass wir eine Personalkostenerstattung bekommen und diesen Menschen nicht mehr beschäftigen müssen. Deshalb haben wir sehr wohl nach wie vor eine große Möglichkeit, Einfluss auf die Entwicklung bei der Arge zu nehmen. Sicherlich könnten einige Aufgaben auch rückübertragen werden. Das ist hier aber wohl nicht zu diskutieren.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage dem Tatbestand der unterschiedlichen sozialen Strukturierungen der Gemeinden nicht so Rechnung getragen wird, wie das beispielsweise in Bezug auf die Jugendhilfe erfolgt. Deshalb ist es aus meiner Sicht unbedingt notwendig, dass man im AG-SGB II eine Regelung trifft, die der unterschiedlichen finanziellen Belastung der Kommunen Rechnung trägt. Ich kann nur noch einmal darum bitten, dass man vielleicht auch dazu kommt, eine klare gesetzliche Regelung oder zumindest einen Spielraum vorzugeben.

In meiner Zusammenstellung habe ich auch entsprechende Möglichkeiten dargestellt. An 100 % habe ich natürlich nie geglaubt. Ich habe einen Kostenanteil der Kommunen von 50 bis 5 % dargestellt. Ich denke, dass man damit dem Ziel mehr kommunaler Gerechtigkeit bei der Finanzierung der SGB-II-Kosten nahe kommen kann.

**Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung:** Auch wenn die Stadt Köln von der Frage der Kreisumlage oder der Eigenkosten wiederum nicht betroffen ist, möchte ich noch einmal darauf eingehen, wer welchen Einfluss auf die Reduzierung der Unterkunftskosten hat.

Es gibt zwei Zugänge, die Unterkunftskosten zu reduzieren. Entweder kann man versuchen, die einzelnen Unterkunftskosten zu reduzieren, oder man kann versuchen, die Bedarfsgemeinschaftszahl zu reduzieren.

Eine Reduzierung der Unterkunftskosten ist kurzfristig und mittelfristig relativ schwierig. Langfristig kann man mit der Wohnungsbaupolitik natürlich versuchen, einen preisgünstigen Wohnraummarkt zu schaffen. Dieser ist aber kurzfristig nicht herzustellen und hat auch noch mit vielen anderen Dingen zu tun. Man kann dies auch nicht dadurch hinbekommen, dass man beeinflusst, wer wohin zieht; denn wenn die Mietpreise in der Region hoch sind, lässt sich das durch Einzelmaßnahmen nicht reduzieren. Schließlich hätte die Kommune im Zweifel noch viel höhere Kosten, wenn jemand obdachlos würde.

Die Stadt Köln zahlt für Unterkunftskosten nach SGB II ungefähr - wir hoffen, dass es begrenzt bleibt - 270 Millionen € im Jahr. Diese Zahl versuchen wir natürlich zu reduzieren. Der einzige Weg, den wir da sehen, ist die Senkung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Dies wiederum bekommen wir nur dadurch hin, dass innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine gute Politik gefahren wird. Sie kann darin bestehen, dass gutes Personal eingesetzt wird. Sie kann darin bestehen, dass gut gesteuert wird und man sich zum Beispiel den Neuzugängen besonders widmet. Sie kann darin bestehen, dass das Personal noch einmal weiterqualifiziert wird, sodass es im Einzelgespräch besonders gut ist und Arbeitsmotivation weckt. Sie besteht auch sehr stark darin, welche Integrationsinstrumente man hat oder sich aufbaut und welche Zusammenarbeit mit Beschäftigungsförderungsträgern man sich aufbaut.

Alles das unterliegt aber der Steuerung der Arbeitsgemeinschaft; das muss man noch einmal betonen. Letztendlich würde ich es so einschätzen, dass die eigentliche Möglichkeit, etwas an den Kosten zu drehen, in einer mehr oder weniger guten Integrationsarbeit der Arbeitsgemeinschaft besteht. Dies bekommt man nur dann hin, wenn man auch Einfluss hat - wie auch immer: innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, über andere oder über die Steuerung. Die Arbeitsgemeinschaften sind ja sehr unterschiedlich aufgebaut. Man muss es hinbekommen, dass in dieser Arbeitsgemeinschaft eine gute Geschäftspolitik, eine gute Führung, eine gute Steuerung, eine gute Qualifizierung und ein qualitativer Einsatz des Personals erfolgen. Dies bekommt man wirklich nur dann hin, wenn man Einfluss auf die Steuerung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft hat - wie auch immer.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Herzlichen Dank, Frau Bredehorst. Ich halte das, was Sie gesagt haben, für richtig. Ich habe allerdings den skeptischen Blick der Bürgermeister gesehen, die alle nicht in der Gesellschafterversammlung einer Arbeitsgemeinschaft sitzen.

Lassen Sie uns nun zu der Gesamtverteilung der Mittel, der Feststellung der Wohngeldentlastung und den unterschiedlichen Parametern kommen. In einem Beitrag wurde angesprochen, dass Bayern einen anderen Verteilschlüssel hat, der auch die Sozialhilfequote berücksichtigt, also die Vorbelastung aufnimmt, und so zu einer anderen Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte kommt. Das ist natürlich auch eine ganz schwierige Situation. Vielleicht sollten wir diesen Themenkomplex jetzt zum Abschluss aufrufen. - Bezieht sich Ihre Wortmeldung auf diesen Komplex, Herr Kollege Post?

(Norbert Post [CDU]: Nein, auf ein völlig anderes Thema!)

Dann stelle ich eine Frage. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich ja mit dem Land auf einen Verteilschlüssel und auf unterschiedliche Parameter geeinigt. Sie haben eben in Ihrer Stellungnahme aber angedeutet, dass es in anderen Ländern andere Verteilschlüssel gibt, die einer unterschiedlichen Berücksichtigung und auch einer unterschiedlichen Situation der Kreise und kreisfreien Städte Rechnung tragen würden. Können Sie das näher ausführen? Besteht diesbezüglich Übereinstimmung zwischen Städtetag und Städte- und Gemeindebund? Oder gibt es innerhalb der kommunalen Spitzenverbände unterschiedliche Auffassungen dazu? Mache ich damit ein Fass auf? Dann hören wir damit sofort auf; denn wir wollen hier ja nicht die unterschiedlichen Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände herausarbeiten. Mir geht es eher um die Frage, ob wir uns bei aller Schwierigkeit auf ein anderes Modell verständigen können, das gerechter ist.

**Heike Pape (Städtetag NRW):** Zu der hier angesprochenen bayerischen Lösung möchte ich anmerken, dass auch dort noch in einer Vollzugsverordnung festgelegt werden muss, welche Teile der Rechnungsergebnisse 2005 der Haushalte der kreisfreien Städte und Landkreise als Grundlage für den angestrebten Ausgleich herangezogen werden sollen.

Wir würden dann auch perspektivisch prüfen müssen, inwieweit die bayerische Ausgangslage mit der nordrhein-westfälischen vergleichbar ist. Zum einen war in Bayern ja die Sozialhilfequote im Durchschnitt deutlich geringer als in Nordrhein-Westfalen. Zum anderen war dort die Verteilung der Sozialhilfebelastung deutlich homogener als hier. Insofern haben wir einen gewissen Prüfungsbedarf bezüglich der Frage, inwieweit das ein Maßstab für eine zukünftige Verteilung sein könnte. An dieser Stelle möchte ich eine gewisse Skepsis formulieren.

**Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW):** Es ist in der Tat so, dass wir hier mit dem Landkreistag eine gemeinsame Linie fahren, aber der Städtetag eine andere Auffassung vertritt. Gemeinsam konnten wir uns auf die Formulierung einigen, dass der im Gesetzentwurf enthaltene Verteilungsparameter langfristig nicht der sachgerechte ist, sondern dass man sich mittelfristig auf einen neuen Verteilungsparameter einigen will. Der Landkreistag und wir haben allerdings bereits letztes Jahr gesagt, dass

wir das im Prinzip schon jetzt machen können, wenn wir es wollen. Allein die Spitzenverbände konnten sich nicht einigen. Insofern hilft uns als Städte- und Gemeindebund oder als kreisfreiem Raum auch nicht die Formulierung in dem Gesetzentwurf weiter, dass ein neuer Verteilungsparameter gefunden werden wird, sobald sich die kommunalen Spitzenverbände einigen.

Es ist natürlich klar, dass unterschiedliche Interessenlagen vorhanden sind. Wenn man nur einmal die Sozialhilfestatistik des ersten Halbjahres 2004 mit der des ersten Halbjahres 2005 vergleicht, sieht man, dass der kreisfreie Bereich bei der Sozialhilfe um insgesamt 700 Millionen € entlastet worden ist, während die Entlastung für den kreisangehörigen Bereich, also die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen zusammen, nur 400 Millionen € beträgt. Wenn wir diese Entlastung bei der Sozialhilfe in den Parametern berücksichtigen, würde das natürlich tendenziell eine Verbesserung für den kreisangehörigen Raum bedeuten, die unseres Erachtens dringend notwendig ist. Im Zweifel werden wir bei diesen Zahlen aber nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen; denn natürlich schaut jeder auf seine Klientel und achtet darauf, wie die Interessen des jeweiligen Blockes berücksichtigt werden können.

Insofern muss das im Zweifel irgendwann einmal vom Gesetzgeber entschieden werden. Auf jeden Fall regen wir an, dass wir dann, wenn wir es nicht in diesem Ausführungsgesetz verankern können, zumindest ein Datum in das Gesetz schreiben, ab dem auch die Entlastungskompetente berücksichtigt werden muss. Dass eine Entlastungskomponente berücksichtigt werden muss, sieht grundsätzlich auch der Städtetag so. Dann sollte man zumindest als Kompromiss in das Gesetz schreiben: Zum 1. Januar 2007 wird ein anderer Verteilungsparameter gefunden, der auch Entlastungskomponenten berücksichtigt. - Das ist unser Kompromissvorschlag.

**Markus Leßmann (Landkreistag NRW):** Ich möchte nur ganz kurz noch etwas zu der Zielsetzung ergänzen, die zwischen uns dreien einheitlich ist und auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Wir sind uns darüber bewusst, dass es sehr schwierig wird, das Ganze absolut gerecht nach den Entlastungen und Belastungen zu verteilen. Aber zumindest die viel beschriebene schwarze Null oder die Nulllinie müsste für alle Kommunen erreichbar sein. Mit dem Geld, das aus den Wohngeldeinsparungen zur Verfügung steht, hat das Land das einzige Mittel, um auf NRW-Ebene so etwas zu erreichen. Natürlich wird das in der Umsetzung schwierig. Wenn Sie sehen, dass die Stadt Münster nach eigenen Berechnungen aus der Hartz-IV-Umstellung um die 5 Millionen € profitiert und alle Kreise darum herum ein Defizit zwischen 2 Millionen und 3 Millionen € mitnehmen, müssen Sie feststellen, dass die Gewichtung schreiend ungerecht ist. Natürlich wird eine Umverteilung dann tendenziell erst einmal zulasten der größeren kreisfreien Städte gehen.

Inwieweit der Städtetag sich an einer Einvernehmenslösung dauerhaft beteiligen kann, vermag ich im Moment nicht einzuschätzen. Derzeit haben wir allerdings gemeinsam die Zielsetzung: Wir wollen und können vielleicht auch nicht alles hundertprozentig gerecht verteilen, aber zumindest müssen wir ermitteln, welche Kommunen im Moment ein Defizit haben, wenn man die Be- und Entlastungen vergleicht, zumindest diese Defizite müssen ausgeglichen werden. Bis zur schwarzen Null sollten wir alle heranzuführen. Ob wir das über eine Lösung wie in Bayern machen, über einen Ausgleichsfonds, oder

ob wir einen Verteilungsschlüssel finden, der das über entsprechende Berechnungen sicherstellt, könnten wir meines Erachtens sehr schnell klären. Insofern würden wir auch die Forderung nach Vorgabe einer Zeitschiene unterstützen. Die Zahlen für 2004 und 2005 beziehungsweise die vorläufigen Rechnungsergebnisse liegen inzwischen auf dem Tisch oder werden in den nächsten Wochen auf dem Tisch liegen. Wir würden sehr dringend darum bitten, dass wir dann gemeinsam mit dem Land, unter dessen Moderation, eine entsprechende Regelung finden. Die Zielsetzung ist im Moment eine einheitliche.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Gibt es zu diesem Komplex noch Nachfragen? - Das ist nicht der Fall. Dann hat jetzt Herr Kollege Post das Wort.

**Norbert Post (CDU):** Ich bin den beiden Vorrednern sehr dankbar, dass sie mir noch einmal das Stichwort gegeben haben. Ich habe das Gefühl, dass das SGB II vom Bund insgesamt überprüft wird. Im Laufe der nächsten Monate muss ja eine Renovierung kommen. Sie sagen, dass wir einen Zeithorizont brauchen, bis wann wir eine endgültige Festlegung treffen - dann auch zwischen Städtetag und Städte- und Gemeindebund ausdiskutiert. Ich frage mich, ob wir ein solches Anwendungsgesetz binnen des Jahres 2006 zwei oder drei Mal - zumindest zwei Mal - durchlaufen lassen müssen; denn wir bekommen nach den großen Ferien ja eine SGB-II-Erneuerung. Was wir jetzt dringend brauchen, ist eine Verteilung der Wohngeldersparnis. Alles andere müsste im Rahmen einer größeren Renovierung des SGB II, auf die wir hoffen - so habe ich Sie eigentlich alle verstanden -, erfolgen. Mir stellt sich die Frage, ob man es nicht für dieses halbe oder Dreivierteljahr bei der Verteilung belassen kann und den Rest dann, wenn wir mit den vom Bund zu erwartenden Neuerungen konfrontiert werden, insgesamt regelt.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Jetzt sind die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gefordert.

**Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW):** Ich bin im Moment nicht ganz sicher, ob es sich aus der schriftlichen Stellungnahme schon so deutlich ergibt. Wir haben im Grunde gesagt, dass wir mit dem bisherigen Ausführungsgesetz zum SGB II bis auf Kleinigkeiten klarkommen. Aus unserer Sicht ist jetzt außer in Bezug auf die Finanzierungsfragen, mit denen ich mich nicht beschäftige, keine Änderung unmittelbar vorzunehmen.

**Markus Leßmann (Landkreistag NRW):** Das sehen wir naturgemäß etwas anders; denn in dem neuen Entwurf steht zum ersten Mal die Möglichkeit der Beteiligungsquote, für die wir gerade im Optionsbereich und auch im Bereich der Argen sehr intensiv eintreten. Diese Lösung sollte jetzt auf den Weg gebracht werden. Damit kommen wir für das laufende Haushaltsjahr eigentlich schon wieder relativ spät. Das belastet die Diskussion in den Kreisen ohnehin.

Ehrlich gesagt teile ich aber nicht den Optimismus, dass sich durch ein Optimierungsgesetz auf Bundesebene etwas verändern wird, was uns hier im Land gerade in Bezug

auf die Ausgabenhöhe oder vor allen Dingen bezüglich der Ausgabenstrukturen weitgehend entlastet. Nach allem, was man bisher vom Optimierungsgesetz hört, werden dort gewisse Fordermöglichkeiten wieder etwas mehr ausgebaut, um zu versuchen, die Kostenexplosion in den Griff zu bekommen. Das betrifft aber wohl nichts, was wir hier im AG-SGB II regeln.

Bei den Hauptpunkten handelt es sich, wie in der heutigen Diskussion deutlich geworden ist, zum einen um die Frage der Beteiligungsquote, die völlig unabhängig vom Optimierungsgesetz zu entscheiden sein wird. Auch die Verteilung der Wohngeldersparnis wird, wenn man einmal die Systemfrage entschieden hat, von möglichen Veränderungen an den Anspruchsvoraussetzungen, die auf Bundesebene im SGB II geregelt werden, unabhängig zu betrachten sein.

Ich meine, dass wir diese beiden Strukturfragen im AG-SGB II klären könnten. Nach dem Optimierungsgesetz müssten wir das sicherlich auch nicht wieder alles infrage stellen. Wir sollten schon gemeinsam versuchen, jetzt eine einheitliche Lösung für die Zukunft zu entwickeln; denn naturgemäß belasten die Diskussionen über die Strukturen und Finanzfragen alle Akteure vor Ort jedes Mal zusätzlich. Deshalb wären wir froh, wenn wir es jetzt entscheiden und ein dauerhaftes Gesetz bekommen könnten.

**Heike Pape (Städtetag NRW):** Wir als Städtetag Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, dass in der Tat im Prinzip nur die Regelung der Verteilung der Landesersparnis dringlich ist. Insofern kann ich das bestätigen, was Herr Thomas geäußert hat.

**Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernentin für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung:** Ich will etwas Wasser in den Wein gießen. Sie hoffen, dass sich durch das Optimierungsgesetz von Bundeseite entscheidend etwas an den Kosten ändern wird. Das, was bisher in den Zeitungen veröffentlicht worden ist, betrifft zum Großteil mögliche Sanktionsmaßnahmen und andere Dinge, zum Beispiel „Arbeit sofort“. Dies alles ist schon nach geltendem Gesetz möglich. Faktisch wird damit also überhaupt keine Veränderung bewirkt werden können. Aus Sicht der Kommunen wird eine entscheidende Verbesserung dann kommen, wenn die einzelne Arbeitsgemeinschaft vor Ort mehr Handlungsmöglichkeiten von der faktischen Seite her hat - nicht von der gesetzlichen Seite her. Die gesetzliche Seite ist okay. Aber der faktische Durchgriff der Bundesagentur für Arbeit lässt örtliche Besonderheiten, die an vorherige gute Ergebnisse in der Integration anknüpfen, im Moment nicht zu. Eine Gesetzesänderung wird dies genauso wenig ermöglichen. Insofern wird nach meiner Einschätzung auch das, was im Moment diskutiert wird, was in einem möglichen Optimierungsgesetz kommen könnte, nicht entscheidend zu einer Kostenreduzierung beitragen.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Das haben wir auch schon intensiv diskutiert. Wir geben natürlich die Hoffnung nicht auf, dass es noch weitere Veränderungen gibt. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich vor kurzem im Rahmen einer Sitzung mit Arbeitsgemeinschaftsgeschäftsführern intensiv über das Thema „Ein Jahr SGB II - Erfahrung und Konsequenzen“ unterhalten. Von daher gehen unsere Anforderungen, Hoff-

nungen und Wünsche ein Stück weiter als das, was sich im Gesetzgebungsverfahren zum Optimierungsgesetz ankündigt. Im Übrigen sagen wir als Parlament natürlich immer: Das, was eine Regierung - egal, ob Landes- oder Bundesregierung - einbringt, kommt anders aus dem Parlament heraus. - So wird es diesem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sicherlich auch gehen.

Ich habe noch eine abschließende Frage. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe - es ist ja schon ein paar Tage her -, hat es seinerzeit vor der Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum BSHG in zwei Kreisen einen Modellversuch hinsichtlich der Auswirkungen gegeben. Wäre es für die Vertreter, die der Kostenbeteiligungsregelung auf der einen Seite skeptisch und auf der anderen Seite fordernd gegenüberstehen, nicht eine Möglichkeit, diese Regelung in zwei Modellversuchen - einmal in einer Optionskommune und einmal in einem Arbeitsgemeinschaftskreis - auszuprobieren? Auf diese Weise könnte man testen, ob es Einflussmöglichkeiten gibt oder nicht. Das hält man sich hier ja gegenseitig vor. Es wäre dann eine Frage an die Landesregierung, ob dafür eine Gesetzesänderung notwendig ist oder ob das auf einem anderen Weg geht. In der Arbeitsmarktpolitik sollten wir uns alle ein bisschen konsensmäßig bewegen. Von daher frage ich Sie: Wäre das eine Möglichkeit, sich dem Ganzen sinnvoller zu nähern?

**Markus Leßmann (Landkreistag NRW):** In den Optionskommunen sind die Unterschiede zum ehemaligen BSHG-System so gering, dass die BSGH-Regelung bereits die Anwendungsprüfung war. Dort halte ich einen weiteren Modellversuch für sehr entbehrlich. Bei den Argen würde ich mich dagegen nicht verschließen; denn da hat man natürlich eine gesetzliche Umstrukturierung. Unserer Ansicht nach könnte man das Ganze sofort umsetzen, zumal man keine zwingende Regelung plant, sondern nur eine Option für die entsprechenden Kommunen, Vereinbarungen zu treffen. Ob man bei einer freiwilligen Regelung überhaupt Modellversuche braucht, weiß ich nicht. Ich glaube, sie sind eher nicht notwendig. Wenn überhaupt, dann machen sie aber nur in den Argen Sinn.

**Heike Pape (Städtetag NRW):** Wir stehen an dieser Stelle zu unserer fachlichen Einschätzung, dass die Auswirkungen als eher gering einzustufen sind. Im Hinblick darauf, dass das Ganze hier kontrovers diskutiert wird, würden wir uns allerdings nicht der Überlegung verschließen, in einem Modellversuch auszuprobieren, ob es nicht vielleicht doch andere Ergebnisse gibt, als wir dies zurzeit einschätzen.

**Roland Thomas (Städte- und Gemeindebund NRW):** Dem können wir uns anschließen. Gerade die heutige Diskussion hat ja gezeigt, wie unterschiedlich die Frage eingeschätzt wird, wie groß die Einflussmöglichkeiten sind, und zwar sowohl im Optionskreis als auch in der Arge. Das spricht selbstverständlich dafür, sich das genauer anzusehen.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Auch wenn wir das Zeitkontingent nicht ganz ausgeschöpft haben, war es eine interessante und spannende Diskussion. Ich danke allen, die hierher gekommen sind und dazu beigetragen haben. Sie erhalten natürlich ein Wortprotokoll dieser

Anhörung. Für Ihre mündlichen Beiträge und Ihre schriftlichen Stellungnahmen danke ich Ihnen noch einmal ganz herzlich. Ich wünsche noch einen guten Tag und vor allen Dingen eine gute und sichere Heimkehr.

gez. Günter Garbrecht

gez. Josef Wilp

Vorsitzender

Amtierender Vorsitzender

beh/04.05.2006/04.05.2006

252